



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 23.09.2019**

Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**

Sitzungsende : **20:40 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr Achim Berkenkötter

Herr Wolfgang Bovekamp

Frau Marita Brommann

bis 20:34 Uhr (einschl. TOP 27)

Frau Nadine Diekmann

Herr André Drinkuth

Herr Daniel Hagemeier

ab 18:37 Uhr

Herr Peter Hellweg

Herr Winfried Kaup

Herr Hubert Kobrink

Herr Bonito Kohaus

Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Thomas Populoh

Herr Holger Post

ab 18:00 Uhr (TOP 6)

Herr Werner Pötter

Herr Christoffer Siebert

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

bis 20:34 (einschl. TOP 27)

Herr Peter Sonneborn

Frau Svea Stehmann

ab 18:00 Uhr (TOP 6)

Frau Lena Stepien

Herr Markus Westbrock

Herr Florian Westerwalbesloh

Herr Martin Wilke

Herr Michael Zummersch  
Herr Arno Zurbrüggen

ab 18:00 Uhr (TOP 6)

**Verwaltung**

Herr Klaus Aschhoff  
Frau Heike Beckstedde  
Herr Michael Jathe  
Herr André Leson  
Herr Robin Ossenbrink  
Frau Isabel Petermann  
Herr Jakob Schmid  
Frau Melanie Wiebusch

**Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

**Es fehlen entschuldigt:**

Herr Ernst-Rainer Fust  
Frau Beatrix Koch  
Herr Uwe Opitz  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Ausscheiden eines Ratsmitgliedes / Einführung eines neuen Ratsmitgliedes Vorlage: M 2019/011/4321	5
2. Einwohnerfragestunde	6
3. Befangenheitserklärungen	6
4. Niederschrift über die Sitzung vom 1. Juli 2019	6
5. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	6
5.1. Antrag der FDP-Fraktion: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien Vorlage: B 2019/011/4335	7
5.2. Umbesetzung im Betriebsausschuss "Forum Oelde" Vorlage: B 2019/011/4361	9
6. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten - Anträge der Fraktionen	9
6.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Klimavorbehalt für Oelde Vorlage: B 2019/011/4358	9
7. Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 25 Abs. 2 KomHVO Vorlage: B 2019/200/4329	12
8. Straßenendausbau Weitkampweg Vorlage: B 2019/661/4333	16
9. Entwicklungen im Umfeld der ehemaligen Overbergschule Vorlage: B 2019/610/4345	16
10. Masterplan Innenstadt Vorlage: B 2019/610/4346	18
11. 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Auepark" A) Entscheidungen über die Anregungen aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB B) Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2019/610/4341	19

12.	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 Vorlage: B 2019/610/4325	28
13.	Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 Vorlage: B 2019/610/4323	30
14.	36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Vorlage: B 2019/610/4327	32
15.	Bebauungsplan Nr. 143 "Weitkamp II" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Vorlage: B 2019/610/4328	35
16.	37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Einleitungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung Vorlage: B 2019/610/4343	38
17.	Bebauungsplan Nr. 145 "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung Vorlage: B 2019/610/4344	40
18.	Einführung einer Winterdienstgebühr ab 2020 Vorlage: B 2019/200/4354	42
19.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die investive Instandsetzung der Von-Ketteler-Schule Vorlage: B 2019/200/4332	45
20.	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette Vorlage: T 2019/200/4363	46
21.	Maßnahmenfreigaben	46
22.	Verschiedenes	46
22.1.	Mitteilungen der Verwaltung	46
22.2.	Anfragen an die Verwaltung	47

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Schülerinnen und Schüler des Projektes „Beweg‘ was“, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er teilt mit, dass Frau Koch, Herr Fust, Herr Opitz und Herr Rodriguez nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop schlägt dem Rat folgende Erweiterung der Tagesordnung vor:

- Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette – neu TOP 20

Da Herr Arno Zurbrüggen sich verspäten wird, sollen die Tagesordnungspunkte 1 „Ausscheiden eines Ratsmitglieds/Einführung eines neuen Ratsmitglieds“ und 5.1 „Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien“ bis zu seinem Eintreffen verschoben werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um TOP 20 NEU: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die Tagesordnungspunkte 1 und 5.1 werden bis zum Eintreffen von Herrn Zurbrüggen in der Tagesordnung verschoben.

Herr Bürgermeister Knop eröffnet die Ratssitzung.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Ausscheiden eines Ratsmitgliedes / Einführung eines neuen Ratsmitgliedes Vorlage: M 2019/011/4321**

**Die Verpflichtung von Herrn Zurbrüggen erfolgt im Rahmen einer Unterbrechung des Tagesordnungspunktes 6.1 (nach Eintreffen von Herrn Zurbrüggen).**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

Frau Bärbel Braun hat mit Wirkung zum 31. Juli 2019 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gemäß § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Da der in der Reserveliste geführte nächste Listennachfolger, Tobias Altmiks, das Mandat ausgeschlagen hat, rückt der Reihenfolge nach Herr Arno Zurbrüggen, geb. am 29.09.1976, Mühlenweg 1, 59302 Oelde, als Nachfolger von Frau Bärbel Braun nach.

Nach § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Herr Bürgermeister Knop verpflichtet Herrn Arno Zurbrüggen durch Nachsprechen der folgenden Verpflichtungsformel und per Handschlag:

*„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“*

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

## **2. Einwohnerfragestunde**

Herr Ludger Winter möchte wissen, wann Forum Oelde die aktuellen Zahlen vorstelle. Dazu verweist Herr Bürgermeister Knop auf die Sitzung des Betriebsausschusses Forum Oelde am 8. Oktober 2019. Herr Ludger Winter gibt dann noch Stellungnahmen zur finanziellen Belohnung von guten Schulnoten, zur Verwendung von finanziellen Mitteln in sozialen Wohnungsbau und zur Aktion „Heimatshoppen“ ab.

Herr Barton macht darauf aufmerksam, dass entsprechend der Information für Bürger zur Schneeräumspflicht der Schnee auch bis zur Straßenmitte geräumt werden müsse. Er frage sich, ob diese Regelung Sinn mache, zumal die Bürgerinnen und Bürger dem in der Form ja auch nicht nachkämen. Ganz im Gegenteil würde der Schnee vom Bürgersteig auf die Straße geschoben. Herr Barton erkundigt sich nach Ahndungsmöglichkeiten gegen diese Verstöße. Herr Bürgermeister Knop bestätigt die Feststellungen von Herrn Barton. Es handele sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden könne. Die Stadt würde diese Verstöße jedoch nicht ahnden.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt die Einwohnerfragen zur Kenntnis.

## **3. Befangenheitserklärungen**

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

## **4. Niederschrift über die Sitzung vom 1. Juli 2019**

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 1. Juli 2019 zur Kenntnis.

## **5. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien**

**5.1. Antrag der FDP-Fraktion: Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien**  
**Vorlage: B 2019/011/4335**

*Dieser Tagesordnungspunkt wird nach dem Tagesordnungspunkt 6.1 behandelt, nach dem Eintreffen und der offiziellen Verpflichtung von Herrn Arno Zurbrüggen.*

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 11.08.2019.

Mit Schreiben vom 11.08.2019 beantragt die FDP-Fraktion folgende Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien:

<b>Ausschuss</b>	<b>bisherige Besetzung</b>	<b>neue Besetzung</b>
Finanzausschuss	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Hauptausschuss	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Jugendhilfeausschuss	Bärbel Braun Vertreter: Markus Westbrock	Arno Zurbrüggen Vertreter: Markus Westbrock
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Michael Sieding (skB) Vertreter: Bärbel Braun	Michael Sieding (skB) Vertreter: Arno Zurbrüggen
Betriebsausschuss Forum Oelde	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Rechnungsprüfungsausschuss	Bärbel Braun	Arno Zurbrüggen
Wahlausschuss	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Wahlprüfungsausschuss	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Bezirksausschuss Sünninghausen	Bärbel Braun Vertreter: Markus Westbrock	Arno Zurbrüggen Vertreter: Markus Westbrock
Ältestenrat	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Vergabekommission	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Aufsichtsrat WBO	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Gesellschafterversammlung WBO	Bärbel Braun Vertreter: Markus Westbrock	Arno Zurbrüggen Vertreter: Markus Westbrock
Verwaltungsstrukturkommission	Markus Westbrock Vertreter: Bärbel Braun	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen
Ausschuss für Familien und Soziales	Arno Zurbrüggen (skB)	Arno Zurbrüggen (RM)
Ausschuss für Planung und Verkehr	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen (skB)	Markus Westbrock Vertreter: Arno Zurbrüggen (RM)

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachfolgende Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien:

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Finanzausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Finanzausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Hauptausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Hauptausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Jugendhilfeausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Michael Sieding (sachkundiger Bürger) in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Betriebsausschuss Forum Oelde** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Betriebsausschuss Forum Oelde berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Rechnungsprüfungsausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Wahlausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Wahlausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Wahlprüfungsausschuss** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Wahlprüfungsausschuss berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Bezirkssausschuss Sünninghausen** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird in den Bezirkssausschuss Sünninghausen berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Ältestenrat** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Ältestenrat berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus der **Vergabekommission** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in die Vergabekommission berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus dem **Aufsichtsrat WBO** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in den Aufsichtsrat WBO berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus der **Gesellschafterversammlung WBO** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird in die Gesellschafterversammlung WBO berufen.

Frau Bärbel Braun wird aus der **Verwaltungsstrukturkommission** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Stellvertreter von Herrn Markus Westbrock in die Verwaltungsstrukturkommission berufen.

Herr Arno Zurbrüggen wird als sachkundiger Bürger aus dem **Ausschuss für Familien und Soziales** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Ratsmitglied in den Ausschuss für Familien und Soziales berufen.

Der Rat beschließt die Veränderung des Besetzungsverhältnisses im Ausschuss für Familien und Soziales von bisher 12 Ratsmitgliedern und 7 sachkundigen Bürger/Bürgerinnen auf 13 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürgerinnen/Bürger.

Herr Arno Zurbrüggen wird als stellv. sachkundiger Bürger aus dem **Ausschuss für Planung und Verkehr** abberufen. Herr Arno Zurbrüggen wird als Ratsmitglied in den Ausschuss für Planung und Verkehr berufen.

**5.2. Umbesetzung im Betriebsausschuss "Forum Oelde"**  
**Vorlage: B 2019/011/4361**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

In seiner Sitzung am 12. März 2019 hat der Förderverein des Vier-Jahreszeiten-Parks einen neuen ersten Vorsitzenden gewählt.

Herr Michael Kaupmann, Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 4c, 59302 Oelde, ist seitdem erster Vorsitzender des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park und löst Herrn Eckhard Hilker als sachkundiger Bürger im Betriebsausschuss Forum Oelde ab.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Eckhard Hilker wird als Vertreter des Fördervereins Vierjahreszeiten-Park als sachkundiger Bürger aus dem Betriebsausschuss „Forum Oelde“ abberufen.

Herr Michael Kaupmann wird als Vertreter des Fördervereins Vierjahreszeiten-Park als sachkundiger Bürger in den Betriebsausschuss „Forum Oelde“ berufen.

**6. Aufnahmeverlangen von Tagesordnungspunkten - Anträge der Fraktionen**

**6.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Klimavorbehalt für Oelde**  
**Vorlage: B 2019/011/4358**

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

*„Ihnen liegen Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sowie der CDU-Fraktion vor.*

*Beide fordern ein höheres Engagement beim Klimaschutz. In zahlreichen Kommunen - ob mit Beschluss des Klimanotstandes oder ohne – erleben wir in diesen Tagen die Diskussion, in welcher Form der Klimaschutz auf lokaler Ebene umgesetzt werden kann. Dieser Diskussion sollten wir uns nicht verschließen, dabei sollten wir die Einführung eines generellen Klimavorbehalts ebenso intensiv diskutieren wie konkrete Maßnahmen, die im Fokus des CDU-Antrages stehen.*

*Ich schlage Ihnen vor, beide Anträge in den Umweltausschuss zu verweisen und über das weitere Vorgehen in enger Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung Einvernehmen zu erzielen.“*

Frau Köß möchte diesem Vorschlag nicht folgen. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sei fristgerecht eingereicht worden, so dass ausreichend Zeit gegeben wäre, sich mit Inhalt und Zielsetzung zu beschäftigen.

Herr Westerwalbesloh hat kein Verständnis für die Vorgehensweise der CDU-Fraktion. Einen Antrag derart kurzfristig zu einem bereits bestehenden Antrag vorzulegen, nur um am Ende damit zu erreichen, dass über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dann nicht beschlossen werde, hält er für absolut inakzeptabel. Die CDU-Fraktion versuche damit nur den eigenen Antrag durchzubringen, um

eine „grüne“ Parteihaltung darzustellen. Herr Westerwalbesloh schließt sich dem Vorschlag des Bürgermeisters auf Verweis des Antrages von Bündnis 90 / Die Grünen ebenfalls nicht an.

- **Hinweis:** *An dieser Stelle unterbricht Herr Bürgermeister Knop den Tagesordnungspunkt und ruft die Tagesordnungspunkte 1 und 5.1 auf. Anschließend wird die Beratung des Tagesordnungspunktes 6.1 fortgesetzt.*

Frau Stepien ist der Meinung, dass über die vorliegenden Anträge getrennt voneinander abzustimmen sei.

Herr Drinkuth weist darauf hin, dass es bisher immer so gewesen sei, dass die Fraktionen ihre Anträge noch einmal erläutern und vorstellen dürften.

Herr Bürgermeister Knop bittet daraufhin zunächst die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, ihren Antrag vorzustellen.

Frau Köß führt aus, dass der vorliegende Antrag zwar nicht lang, aber dafür weitreichend sei. Der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sei wichtig, Grundlagen zu erhalten, um die Herausforderungen des Klimaschutzes strukturiert angehen zu können. Es gelte, ein Fundament zu erarbeiten, auf die folgende Beschlüsse und Maßnahmen aufbauen können. Ziel sei, alle Kräfte zu bündeln und Entscheidungen über geeignete, konkrete Steuerungsinstrumente zum Klimaschutz hier vor Ort zu treffen. Dies sei auch ein starkes Zeichen nach außen

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen grundsätzlich unterstütze, eine Umsetzung jedoch nur gemeinsam mit Rat und Verwaltung möglich sei. Die Verwaltung allein könne dies nicht leisten. Es seien intensive Diskussionen erforderlich. Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen liege die Unsicherheit inne, wie der Klimavorbehalt konkret mit Leben gefüllt werden könne. Die Kommunen würden sich in diesen Tagen vielfach genau mit diesem Thema beschäftigen, jedoch könne noch keine konkrete Aussage dazu getroffen werden, wie ein Klimavorbehalt aussehen könne.

Herr Bürgermeister Knop schlägt daher vor, den Antrag an den Ausschuss für Umwelt und Energie zu verweisen. Die Rückendeckung von Politik sei unerlässlich.

Frau Köß ergänzt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wie folgt:

Der Antrag soll zur weiteren Beratung und Ausarbeitung von geeigneten Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Klimavorhalts an den Ausschuss für Umwelt und Energie verwiesen werden.

Herr Drinkuth führt aus, dass zu politischen Anträgen grundsätzlich eine Diskussion gehöre. Es sei doch legitim für jede Fraktion, nach der Diskussion über eine Sache auch noch einen eigenen Antrag zu stellen. Der Antrag hätte ebenso in der heutigen Sitzung selbst von der CDU-Fraktion noch gestellt werden können. Er kann das Unverständnis von Herrn Westerwalbesloh dazu nicht nachvollziehen. Der Antrag der CDU-Fraktion sei weder verfristet noch fachlich falsch, so dass ein derartiges Echauffieren unangebracht sei.

Der CDU-Fraktion gehe es allein darum, in der Sache einen gangbaren Weg zu entwickeln, dazu sei der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu unkonkret. Was die CDU-Fraktion beantrage, seien hingegen konkrete, aktive Vorschläge und sei somit eine Alternative. Es sei sicher sinnvoller, konkret zu handeln. Im Übrigen mache die Stadt Oelde schon viel in Sachen Klimaschutz.

Herr Westerwalbesloh betont, dass es nicht darum gehe, ob ein Antrag fristgerecht gestellt wurde, vielmehr gehe es hier um eine moralische Frage. Es sei festzustellen, dass die CDU-Fraktion in der letzten Zeit häufig Anträge zu bereits gestellten Anträgen einreiche, das sei kein guter Umgang. Vielmehr gehe es der CDU-Fraktion um reine Profilierung.

Herr Niebusch teilt mit, dass die FWG-Fraktion dem im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen formulierten Beschlussvorschlag folgen und heute darüber abstimmen könne. Der CDU-Fraktion gehe es schon um Umsetzungsmaßnahmen. Dies sei aber nicht ohne den vorherigen Grundsatzbeschluss möglich.

Herr Zurbrüggen möchte in der Sache keine vorschnellen Entscheidungen treffen. Es werde zum Klimaschutz zu hysterisch diskutiert. Die FDP-Fraktion spreche sich für den Verweis des Antrages an den Ausschuss für Umwelt und Energie aus.

Herr Drinkuth wiederholt, dass der Antrag der CDU-Fraktion eine Antragsalternative mit konkreten Maßnahmen sei.

Herr Niebusch hingegen ist der Meinung, dass der Antrag auf die Umsetzung abziele, vorab aber ein Grundsatzbeschluss von Nöten sei.

Frau Köß kann im Antrag der CDU-Fraktion keine neuen Ideen oder Vorschläge erkennen.

Herr Westbrock ist der Meinung, dass der Rat entmündigt werde, wenn ein Grundsatzbeschluss gefasst werde. Dann stehe in Zukunft bei jeder Ratsentscheidung allein der Klimaschutz im Vordergrund; dies gehe ihm deutlich zu weit. Er schildert Beispiele aus Nachbarkommunen. Wenn es später um Ergänzungen für Richtlinien gehe, sei die FDP-Fraktion zu Diskussionen bereit.

Herr Drinkuth betont, dass die CDU-Fraktion einen anderen Weg beschreiten wolle. Es sollen konkrete Maßnahmen benannt werden. Keinesfalls wolle man die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit dem Antrag überholen, aber der Klimaschutz sei kein Thema, das eine Fraktion allein besetze. Grundsätzlich seien sich ja alle Fraktionen einig. Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen werde seine Fraktion dann im Ausschuss für Umwelt und Energie näher ausführen, so dass in der heutigen Ratssitzung nur über Punkt 1 und 2 der vorgeschlagenen Maßnahmen zu entscheiden sei.

Herr Bürgermeister Knop führt zum Antrag der CDU-Fraktion wie folgt aus:

*„Ich muss Sie darauf hinweisen, dass der Punkt 1 des Antrages nicht Gegenstand einer politischen Entscheidung sein kann. Dem Bürgermeister obliegt die Alleinzuständigkeit hinsichtlich der Organisation der Verwaltung. Diese Alleinzuständigkeit erstreckt sich selbstverständlich auch auf die vorgeschlagene Änderung.“*

*Zudem muss ich darauf hinweisen, dass eine Besetzung in Vollzeit bereits jetzt möglich ist.*

*Hinsichtlich einer möglichen Einführung der Coffee-to-Go-Mehrwegbecher darf ich Ihnen mitteilen, dass bereits eine entsprechende Aktion in Vorbereitung ist. Die Kommunen in den Kreisen Warendorf und Gütersloh arbeiten hier gemeinsam an der Umsetzung. Eine Abfrage bei den lokalen Händlern läuft gegenwärtig.“*

Herr Drinkuth teilt mit, dass eine Beschlussfassung zu Punkt 1 des Antrages der CDU-Fraktion damit nicht zu treffen sei, gleichwohl aber zu Punkt 2.

Herr Schmid führt aus, dass im Stellenplan kein Sperrvermerk für die Vollzeitstelle Klimaschutzmanagement verankert sei. Die Stelle sei aktuell halt nur in Teilzeit besetzt. Aufgrund dessen würde sich damit auch eine Abstimmung über Punkt 2 des Antrages erübrigen.

Herr Drinkuth bedankt sich für die Erläuterungen der Verwaltung und zieht den Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2019. zurück. Gleichwohl sollten die darin enthaltenen Ausführungen als Appell gewertet werden. Dies sagt Herr Bürgermeister Knop zu.

Herr Soldat schlägt vor, zu der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie auch Schülerinnen und Schüler und interessierte Bürgerinnen und Bürger einzuladen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde verweist den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.08.2019 bei 16 Ja-Stimmen und 12 Gegenstimmen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Energie der Stadt Oelde.

<b>7. Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 25 Abs. 2 KomHVO Vorlage: B 2019/200/4329</b>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss am 16.09.2019.

Der Kämmerer kann gemäß § 25 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sperren, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen dieses erfordert.

Aufgrund der vorliegenden und zu erwartenden Verschlechterungen von insgesamt rd. 4,8 Mio. € bei den im Haushalt 2019 geplanten Gewerbesteuererträgen sowie des im Rahmen des ersten Finanzstatusberichtes bereits erwarteten Jahresfehlbetrages von zunächst 1,17 Mio. € würde im laufenden Haushalt wahrscheinlich ein Jahresfehlbetrag von insgesamt rd. 6 Mio. € eintreten. Es wird hierzu auch auf die allen Ratsmitglieder bereits zugeleitete Vorabinformation vom 23. Juli 2019 verwiesen.

Der Rat der Stadt Oelde wurde gem. § 25 Abs. 1 KomHVO unverzüglich in seiner Sitzung am 01.07.2019 bereits über die sich abzeichnende Verschlechterung des Jahresergebnisses 2019 aufgrund der Gewerbesteuermindererträge und die vom Kämmerer beabsichtigte Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unterrichtet. Über eine Pressemitteilung und Informationen im Internet wurde zudem die Öffentlichkeit informiert.

Um dieser negativen Entwicklung des Haushaltes 2019 und auch der Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) entgegenzuwirken hat der Stadtkämmerer Herr Jathe die Fachdienste der Stadt Oelde aufgefordert, ihre Haushaltspositionen auf bestehende Einsparmöglichkeiten und Minderaufwendungen zu überprüfen und auch alle hinreichend sicher realisierbaren Mehrertragserwartungen zu ermitteln.

Es konnte hierdurch, wie in der beigefügten Gesamtliste dargestellt, insgesamt eine Verbesserung von 2,94 Mio. € ermittelt werden.

Für alle in der Gesamtliste enthaltenen Minderaufwendungen sowie für die bereits im Rahmen des 1. Finanzstatusberichtes durch die Fachdienste gemeldeten Minderaufwendungen wurde durch den Stadtkämmerer Herrn Jathe mit Verfügung vom 19. Juli 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 25 Abs. 2 KomHVO ausgesprochen (Schreiben vom 19.07.2019). Er hat sich dabei vorbehalten, die Sperre ggfls. zu modifizieren.

Der Rat kann gem. § 81 Abs. 4 GO die durch den Kämmerer erlassene Haushaltssperre ganz oder teilweise aufheben bzw. bestätigen.

Herr Jathe gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Haushalts 2019 und über die Gewerbesteuerentwicklung 2019.

20   23.09.2019		
<b>TOP 7</b>		
<b><u>Entwicklung Haushalt 2019</u></b>		
geplanter Jahresfehlbetrag lt. Haushaltsplan 2019		750.870,00€
zuzüglich Verschlechterung lt. Prognose 1. Finanzstatusbericht für 2019		419.818,00€
zuzüglich geringere Gewerbesteuererträge, Stand: 28.06.19		3.162.953,00€
zuzüglich geringere Gewerbesteuererträge, Stand: 16.07.19		1.600.000,00€
<b>drohender Jahresfehlbetrag aktuell -ohne Haushaltssperre-</b>		<b>5.933.641,00€</b>
<b>somit höherer Jahresfehlbetrag gegenüber Haushaltsplan 2019</b>		<b>5.182.771,00€</b>
abzüglich voraussichtl. Gesamtverbesserung durch Mehrerträge/Minderaufwendungen		- 2.945.158,00€
<b>verbleibender höherer Jahresfehlbetrag -bei Haushaltssperre-</b>		<b>2.237.613,00€</b>
entspricht einem Gesamtfehlbetrag von voraussichtlich		2.988.483,00€
<b><u>Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 81 GO</u></b>		
bei einem höheren Jahresfehlbetrag von		2.630.251,71€
(3% der Gesamtaufwendungen gem. § 8 Abs. 1 Haushaltssatzung)		

Anschließend erläutert Herr Jathe die Positionen zum Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2019. Die SPD-Fraktion beantragt damit, die folgenden Haushaltspositionen von der Liste der Einsparvorschläge zu nehmen:

19 | 23.09.2019

## TOP 7



Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde beantragt, die folgenden Haushaltspositionen von der Liste der Einsparvorschläge zu nehmen:

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Minderaufwendungen in €	Ergänzende Erläuterung der Verwaltung	
03.01.01	5439001	Sonstige Geschäftsaufwendungen	6.000,00	Der gute Oelder Weg der frühzeitigen Integration - insbesondere bei Kindern - darf nicht unterbrochen werden	Haushaltsmittel für in den Grundschulen durch die VHS angebotene freiwillige Sprachkurse für Migranten
04.01.03	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	12.600,00	Wir sind darauf angewiesen, das Ehrenamt in Zukunft noch zu stärken, und sollten es hier nicht schwächen	Haushaltsmittel für freiwillige Zuschüsse gem. Zuschussrichtlinien für die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden
08.01.02	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	4.000,00	Wir sind darauf angewiesen, das Ehrenamt in Zukunft noch zu stärken, und sollten es hier nicht schwächen	Haushaltsmittel für einen Zuschuss an den Stadtsporverband Oelde gem. Zuschussrichtlinien
04.01.02	5433010	Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	auch hier könnte eine Kürzung zum „ausbluten“ dieser guten Reize führen (siehe Kürzung Broschüre Ferienspieltage)	Durch die Kürzung der Haushaltsmittel werden in der Stadtbücherei 2 Lesungen weniger angeboten.
09.01.01	5281001	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	30.000,00	Begonnene Projekte sind auf jeden Fall weiterzuführen	Haushaltsmittel für Maßnahmen aus den Dorfentwicklungskonzepten
09.01.03	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000,00	Diese Studie ist laut Mehrheitsmeinung des Rates unablässig für den weiteren sozialen Wohnungsbau in Oelde. Daher ist eine weitere Verschiebung nicht hinnehmbar	Haushaltsmittel für eine Wohnraumbedarfsanalyse

Herr Jathe verweist hierzu auf die Beratungen im Finanzausschuss am 16.09.2019, wonach einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Oelde erfolgt sei:

23 | 23.09.2019

## TOP 7

Die in nachfolgender Tabelle genannten Mittel werden nicht gesperrt.



Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Minderaufwendungen in €	Ergänzende Erläuterung der Verwaltung
04.01.03	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	12.600,00	Haushaltsmittel für freiwillige Zuschüsse gem. Zuschussrichtlinien für die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden
08.01.02	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	4.000,00	Haushaltsmittel für einen Zuschuss an den Stadtsporverband Oelde gem. Zuschussrichtlinien
09.01.03	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000,00	Haushaltsmittel für eine Wohnraumbedarfsanalyse

Die in nachfolgender Tabelle genannten Mittel werden gesperrt, für sie besteht jedoch bei nachgewiesenem Bedarf ein Freigaberecht des Kämmers.

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Minderaufwendungen in €	Ergänzende Erläuterung der Verwaltung
03.01.01	5439001	Sonstige Geschäftsaufwendungen	6.000,00	Haushaltsmittel für in den Grundschulen durch die VHS angebotenen freiwilligen Sprachkurse für Migranten
04.01.02	5433010	Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	Durch die Kürzung der Haushaltsmittel werden in der Stadtbücherei 2 Lesungen weniger angeboten.
09.01.01	5281001	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	30.000,00	Haushaltsmittel für Maßnahmen aus den Dorfentwicklungskonzepten

Frau Stepien erkundigt sich, wie es nun mit der noch zu erstellenden Energieanalyse für die Kläranlage weitergehe. Der dafür veranschlagte Eigenanteil der Stadt sei weiterhin gesperrt. Herr Leson bestätigt,

dass eine externe Überprüfung der Kläranlage stattfinden solle. Die Analyse werde zu 50% aus Landesmitteln gefördert. Die Maßnahme könne auch später durchgeführt werden.

Herr Drinkuth spricht sich dafür aus, die Erstellung der Energieanalyse in das nächste Jahr zu verschieben.

Herr Westerwalbesloh bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Darstellung der Vorschläge des SPD-Antrages vom 16.09.2019 und hält es für erforderlich, über den Punkt „Verschiebung der Energieanalyse Kläranlage“ gesondert abzustimmen. Frau Stepien ergänzt, dass es sich bei der Energieanalyse um eine ganz konkrete Energieschutzmaßnahme handele.

### **Beschlüsse:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 14 Dafür-Stimmen, 13 Gegen-Stimmen und 2 Enthaltungen, dass die Mittel in Höhe von 25.000 Euro für die *Energieanalyse Kläranlage Eigenanteil*, (*Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen, Produkt 11.01.02 Sachkonto 5291001*) gesperrt bleiben.

Der Rat der Stadt Oelde bestätigt einstimmig die am 19. Juli 2019 erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre des Kämmers unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

**Die in nachfolgender Tabelle genannten Mittel werden nicht gesperrt:**

<b>Produkt</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Minderaufwendungen in €</b>	<i>Ergänzende Erläuterung der Verwaltung</i>
04.01.03	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	12.600,00	<i>Haushaltsmitteln für freiwillige Zuschüsse gem. Zuschussrichtlinien für die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden</i>
08.01.02	5318010	Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	4.000,00	<i>Haushaltsmitteln für einen Zuschuss an den Stadtsporverband Oelde gem. Zuschussrichtlinien</i>
09.01.03	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	50.000,00	<i>Haushaltsmittel für eine Wohnraumbedarfsanalyse</i>

**Die in nachfolgender Tabelle genannten Mittel werden gesperrt, für sie besteht jedoch bei nachgewiesenem Bedarf ein Freigaberecht des Kämmers.**

<b>Produkt</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Minderaufwendungen in €</b>	<i>Ergänzende Erläuterung der Verwaltung</i>
03.01.01	5439001	Sonstige Geschäftsaufwendungen	6.000,00	<i>Haushaltsmittel für in den Grundschulen durch die VHS angebotenen freiwilligen Sprachkurse für Migranten</i>
04.01.02	5433010	Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	<i>Durch die Kürzung der Haushaltsmittel werden in der Stadtbücherei 2 Lesungen weniger angeboten.</i>
09.01.01	5281001	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	30.000,00	<i>Haushaltsmitteln für Maßnahmen aus den Dorfentwicklungskonzepten</i>

## 8. Straßenendausbau Weitkampweg Vorlage: B 2019/661/4333

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Der Weitkampweg zwischen Kreisverkehr Kreuzstraße/Hallenbad und der Zufahrt ins Baugebiet Weitkampweg / Von-Manger-Straße soll endausgebaut werden.

Die vorhandene Straße in Form einer Asphalttragschicht ohne Randeinfassungen soll mit asphaltierter Fahrbahn in einer Breite von 5,5 m und entsprechender Randeinfassung ausgebaut werden. Dabei werden an der Südseite des Weitkampweges ein geordneter, gepflasterter Containerstandort und 28 mit Rasengitter befestigte Stellplätze für PKW entstehen.

Herr Leson erläutert ergänzend die Ausbauplanung.

Auf Anfrage von Frau Stepien teilt Herr Leson mit, dass die Wertstoffcontainer an einen anderen Standort verlagert wurden, um sie aus dem Einfahrtradius der Straßenmündung zu nehmen.

Herr Bovekamp möchte wissen, ob an die Aufstellung eines Buswartehäuschens gedacht worden sei, welches er an der Stelle für äußerst wichtig hält. Herr Jathe führt dazu aus, dass die Bushaltestelle derzeit an die Straße Uthof verlegt worden sei und geplant wäre, sie dort auch später zu belassen.

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungsplanung des Straßenausbaus „Weitkampweg“ wie vorgestellt zur Kenntnis und beschließt einstimmig das Bauprogramm mit Freigabe der Maßnahme.

## 9. Entwicklungen im Umfeld der ehemaligen Overbergschule Vorlage: B 2019/610/4345

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

In dem Bereich zwischen den Straßen „Ennigerloher Straße“, „Paulsburg“, „Overbergstraße“ und „Von-Galen-Straße“ soll das Kardinal-Von-Galen-Altenheim entstehen. Außerdem befindet sich dort der alte Standort der Feuerwehr der Stadt Oelde, welcher wohnbaulich entwickelt werden soll. Nachdem inzwischen klar ist, dass die städtische Fläche nicht mehr für den Neubau des Altenheims freizuhalten ist und darüber hinaus ebenfalls geklärt ist, dass das gesamte Gebäudeensemble der Overbergschule (Schulgebäude, Toilettenhaus und Turnhalle) unter Denkmalschutz gestellt ist, sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines Investorenwettbewerbs für das gesamte Areal geschaffen.

Grundlage dieses Wettbewerbs soll eine Rahmenplanung sein, die gewisse Leitlinien zur Entwicklung der Fläche vorgibt. Insofern soll möglichen Investoren nicht komplett freie Hand gelassen werden. Vielmehr sollen die städtebaulich gewünschten Ziele für die in Rede stehende Fläche durch den Rahmenplan verbindlich vorgegeben werden.

Der Rahmenplan umfasst auch Flächen, die derzeit nicht in städtischem Eigentum stehen. Mit dem Eigentümer der Flächen wurden daher Gespräche über die gewünschte Entwicklung bzw. Überplanung geführt. Hier konnte ein Konsens erzielt werden, der es nun möglich macht, das gesamte Areal in Gänze einer zielgerichteten Entwicklung zuzuführen.

Die Rahmenplanung der Stadt verfolgt folgende Ziele:

- Schutz und Aufwertung des vorhandenen Grünstreifens sowie der Gräfte am Rathausbach
- Erhalt der Kastanienbäume im Bereich des heutigen Schulgeländes

- Schaffung von innenstadtnahen Parkflächen unter Berücksichtigung des bestehenden Baumbestandes
- Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum in Form von standortgerecht verdichteter Bebauung (Mehrfamilienhäuser)
- Unterstützung einer generationenübergreifenden Nutzung des Areals in Verbindung mit dem Kardinal-von-Galen-Heim sowie dem Kindergarten durch Anlage eines großzügigen Generationenplatzes
- Anlegung einer barrierefreien Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Von-Galen-Straße und Paulsburg als Verlängerung des im vergangenen Jahr neu angelegten Weges am Rathausbach
- Optional: Überplanung der Fläche des bisherigen Altenheims

Außerdem ist die Stadt derzeit in Gesprächen mit Straßen.NRW als Straßenbaulastträger für die Ennigerloher Straße und die Paulsburg. Hier geht es um die Installation von nutzergerechten Querungshilfen auf den beiden genannten Straßen sowie um die Frage, ob die derzeit sehr unübersichtliche Kreuzung möglicherweise durch einen Kreisverkehr ersetzt werden kann. Diese Gespräche konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden, sind aber auch nicht zwingend Voraussetzung für den Investorenwettbewerb.

Der durch die Verwaltung erarbeitete Rahmenplan wird in der Sitzung vorgestellt. Nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung durch den Rat soll dieser dann als Grundlage für das sich anschließende Investorenauswahlverfahren genutzt werden.

Frau Köß teilt mit, dass es sich bei dem Entwurf zwar zunächst um einen Rahmenplan handele, jedoch schon konkrete Zahlen enthalte, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der geplanten Wohneinheiten und der anzulegenden Stellplätze. Mit den skizzierten 50 – 60 neuen Stellplätzen sei die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht einverstanden. Frau Köß bittet darum diese Vorgabe aus der Rahmenplanung herauszunehmen, da die Zahlen eine zu starke Einengung darstellen würden. Sie erkundigt sich, worauf die Berechnungen basieren.

Dazu führt Herr Leson aus, dass die Schaffung eines innenstadtnahen Parkplatzes eine politische Forderung sei. Er hält die Stellplätze an der Stelle für sinnvoll verortet, dennoch handele es sich zunächst um einen Vorschlag und nicht um eine zwingende Vorgabe. Es seien auch Stellplätze für Fahrräder vorgesehen.

Herr Jathe ergänzt, dass die geplanten Stellplätze als Ersatz für entfallende öffentliche Stellplätze an der Ennigerloher Straße, an der ehemaligen Overbergschule und auch für die am Kindergarten sein werden, die durch den Neubau des Seniorenwohnheimes dem öffentlichen Parkverkehr komplett entzogen würden. Alles Stellen, an denen der Parkdruck besonders groß sei, so Herr Jathe. Der Geländeteil, auf dem öffentlicher Parkraum entstehen soll, werde nicht an einen Investor vergeben, sondern die Stellplätze würden öffentlich geschaffen, da es sich um eine öffentliche Aufgabe handele.

Frau Stepien weist auf die Fläche hin, auf der Stellplätze für ca. 40 Fahrräder und 5 E-Bikes entstehen sollen und erkundigt sich, ob die Fläche auch breit genug sei, um Lastenfahrräder abzustellen. Dies bestätigt Herr Leson. Frau Stepien ist darüber hinaus sehr wichtig, dass die im südlichen Bereich vorhandenen Kastanien erhalten bleiben. Herr Leson erklärt, dass diese Flächen nicht einen möglichen Investor betreffen, der Erhalt der Kastanien dennoch festgeschrieben werde.

Herr Drinkuth bittet darum, die Gestaltung des Spielplatzes unter Berücksichtigung von Inklusionsgesichtspunkten und im Besonderen auch die gebäudetechnische Ausgestaltung der Gebäude unter Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen festzuschreiben. Herr Leson sagt zu, diese Gesichtspunkte in die Wettbewerbsausschreibung aufzunehmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 26 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung, das Investorenauswahlverfahren für das Umfeld der ehemaligen Overbergschule auf der Basis des seitens der Stadt Oelde erstellten Entwurfes durchzuführen. Hierbei soll ein Gesamtkonzept entwickelt werden, welches die Planung des Kardinal-Von-Galen-Altenheims, die Umnutzung des Ensembles der Overbergschule, die Nachnutzung des alten Feuerwehrgeländes sowie einen möglichen Parkplatz sinnvoll in den Bestand eingliedert.

<b>10. Masterplan Innenstadt</b> <b>Vorlage: B 2019/610/4346</b>
---

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Mit dem Bürgerentscheid vom 26. Mai 2019 wurde entschieden, dass die vom Rat am 17. September 2018 beschlossene Umgestaltung des Oelder Marktplatzes unterbleiben soll. Aufgrund der durch das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid gebundenen Arbeitskapazitäten, der durch dieses Verfahren in der Bevölkerung und bei den Gewerbetreibenden entstandenen Unsicherheiten sowie der inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Masterplanprojekten sind die Abfolge der einzelnen Projekte bzw. der Zeitplan des Masterplans Innenstadt anzupassen. Seitens der Verwaltung wird folgendes, bereits mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmtes Vorgehen vorgeschlagen:

Die bereits Ende 2018 bewilligten Projekte **03 Lichtkonzept Innenstadt, 07 Verfügungsfonds und 21 Beschilderungs- und Orientierungssystem** sollen zeitnah bearbeitet und somit umgesetzt werden. Die dem Projekt Verfügungsfonds zugrunde liegende Konzeption wird in der Ausschusssitzung vorgestellt. Aufgrund der durch die Diskussionen um die Umgestaltung des Marktplatzes entstandenen Stimmung erscheint die Einleitung eines Prozesses zur Gründung einer **Interessenstandortgemeinschaft (Projekt 35)** zum aktuellen Zeitpunkt wenig erfolgversprechend. Der Förderbescheid für dieses ebenfalls bereits bewilligte Projekt soll vorerst zurückgegeben werden. Die Mittel sollen für das Jahr 2021 neu beantragt werden.

Der die beiden **Projekte 02 Gestaltungshandbuch Innenstadt und 06 Citymarketing** umfassende Förderbescheid für das Jahr 2019 steht noch aus. Sobald dieser vorliegt, sollen auch diese Projekte zeitnah angestoßen werden.

Die mit einem Bürgerentscheid verbundenen Regularien legen fest, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Entscheid kein Beschluss gefasst werden darf, der diesem entgegensteht. Da das **Projekt 16 Umgestaltung des Marktplatzes** nach wie vor einen wichtigen Baustein auf dem Weg einer zukunftsorientierten Innenstadtentwicklung darstellt, soll es Bestandteil des Masterplans Innenstadt bleiben. Unter Berücksichtigung der vorausgehend erforderlichen Planungsphase kann die Umsetzung (Bauphase) erst in 2023 eingeplant werden. In 2024 sollen die sich inhaltlich anschließenden **Projekte 12 Aufwertung der Fußgängerzone und 13 Umgestaltung der Herrenstraße** folgen. In 2025 schließt das **Projekt 17 Aufwertung des Carl-Haver-Platzes** das Maßnahmenpaket ab.

Trotz des Wunsches vieler – auch des Fördergebers und der Verwaltung – alternativ zur Umgestaltung des Marktplatzes das **Projekt 34 Erweiterung der Bücherei** als größere städtebauliche Maßnahme vorzuziehen und somit möglichst zeitnah umzusetzen, ist dies nicht möglich: Hintergrund ist, dass die Bücherei während der Umbauphase in die ehemalige Overbergschule ausgelagert werden müsste, diese jedoch erst ab 2022 dafür zur Verfügung steht. Bis voraussichtlich Ende 2021 wird das Gebäude als Ausweichquartier für einen Teil des Schulbetriebs des Thomas-Morus-Gymnasiums benötigt. Die

**Umnutzung der Schule an der Overbergstraße (Projekt 27)** wird sich demzufolge ins Jahr 2023 verschieben.

Aufgrund der bestehenden Verzögerungen bei der Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Masterplan Innenstadt“ wird von einem Förderantrag für das Jahr 2020 abgesehen. Für 2021 sollen die folgenden Projekte beantragt werden:

- **Projekt 05 Beratung bei Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen,**
- **Projekt 08 Entwicklung des Grünzugs Ratshausbach,**
- **Projekt 24 Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude sowie**
- **Projekt 25 Fassaden- und Hofprogramm.**

Hierfür wird vor Antragstellung ein gesonderter Beschluss eingeholt.

Die Umsetzung bzw. die Fertigstellung der beiden außerhalb der Städtebauförderung geplanten **Projekte 11 Umbau des Bereichs Paulsburg / Ennigerloher Straße** und **29 Wohnentwicklung auf dem Areal Overbergstraße** wird sich aufgrund der Zusammenhänge mit den Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld jeweils um ein Jahr nach hinten verschieben.

### **Beschluss:**

- A. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung den neuen Zeitplan des Masterplans Innenstadt mit den damit verbundenen förderrechtlichen Konsequenzen.
- B. Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die Umsetzung des Masterplan-Projektes 07 Verfügungsfonds in der vorgestellten Weise.

**11. 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 "Auepark"**  
**A) Entscheidungen über die Anregungen aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**  
**B) Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag**  
**C) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: B 2019/610/4341**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16. April 2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Anlass der beantragten Bebauungsplanänderung ist das Auslaufen des Mietverhältnisses des im Einkaufszentrum „Auepark“ angesiedelten, in der Zwischenzeit aber nicht mehr präsenten Lebensmitteldiscounters, welcher bisher eine Verkaufsfläche vom 1.000 m<sup>2</sup> angemietet hatte. Die seit mehreren Jahre ungenutzte Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters soll durch einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.000 m<sup>2</sup> belegt werden, die Fläche des dann frei werdenden jetzigen Getränkemarktes soll durch einen Fachmarkt für Heimtierbedarf mit rd. 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nachgenutzt werden.

Der zu ändernde vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 93 „Auepark“ ist seit dem 17.09.2007 rechtskräftig.

Der insgesamt rund 3,2 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Siedlungsschwerpunktes Oeldes zwischen der Landesstraße L 793 „In der Geist“ und der örtlichen Erschließungsstraße „Westring“. Der geplante Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 beschlossen, die 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von Montag, den 3. Juni, bis einschließlich Freitag, den 5. Juli 2019 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

## **A 1.) Entscheidungen über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

### **1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 23.06.2019**

Wie wir aus dem oben genannten Bebauungsplan entnehmen können, soll nur vor dem Haus von [...] eine Schallschutzwand erstellt werden. Das können wir so nicht hinnehmen, da wir von dem Getränkemarkt genauso betroffen sind. Die Erfahrung vom damaligen Penny Markt hat uns gezeigt, wie laut es seinerzeit war. Und ein Getränkemarkt wird noch mehr Lärm verursachen. Befürchtete Lärmbelästigungen sind (schlechte Erfahrung vom Penny Markt):

- Be- u. Entladen außerhalb des Gebäudes,
- die Kartonpresse,
- Abstellplatz vom Leergut,
- Laufende LKW-Motoren während der Ladetätigkeiten.

Wir bitten um Stellungnahme und Information (verantwortlicher Ansprechpartner).

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Be- und Entladen erfolgt mittels Gabelstapler seitlich von Wechselbrücken. Die Ladetätigkeit ist im Schallgutachten berücksichtigt und führt zu keiner Beeinträchtigung außerhalb der gesetzlich zulässigen Werte. Auch der betriebsfremde Anlieferverkehr wird üblicherweise seitlich entladen. Die Möglichkeit der Nutzung der bestehenden Anlieferandockung wird, soweit möglich bei nach hinten zu entladenen Fahrzeugen genutzt. Das An- und Abfahren der beliefernden LKW's ist ebenfalls im Schallgutachten berücksichtigt. Kühlaggregate, wie bei Fahrzeugen der Lebensmittelanlieferung (Penny-Markt), werden bei TrinkGut nicht eingesetzt.
- Eine Kartonpresse ist im Gegensatz zum Penny-Markt nicht notwendig.
- Das Leergut wird innerhalb des Gebäudes gesammelt und gelagert. Die zur Verfügung stehende Innenfläche ist ausreichend groß. Nur zur Verladung wird das Leergut nach außen gestellt und in die Wechselbrücken verbracht.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht erforderlich. Am 29.08.2019 findet ein Ortstermin statt, um die Stellungnahmen der Anlieger zu thematisieren. Sollten sich Änderungen für das Planverfahren ergeben, so werden diese in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2019 vorgestellt.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

## 2.) Stellungnahme eines Bürgers vom 05.07.2019

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Änderung des o. g. Bebauungsplanes. Wesentliche Bedenken habe ich in Bezug auf:

- Lärmbelästigung
- Anlieferung von Waren und Abholung von Leergut durch
  - Motorgeräusche von LKWs und Staplern außerhalb des Gebäudes (da laut Informationen die Be- und Entladung nun draußen stattfinden soll und nicht mehr, wie noch beim „Penny Markt“ damals an der entsprechenden Laderampe mit Lärmschutzumrandung),
  - An- und Abfahren (besondere Lärmspitzen beim „Gas geben“ von LKWs und Staplern),
  - Geräusche von Motoren, bzw. Temperieraggregaten von wartenden LKWs (aus Erfahrung von derzeitigen, ähnlichen Situationen, wo LKWs in der Nacht auf dem Parkplatz auf Ihre Entladung am Morgen warten und im Sommer das Kühlaggregat und im Winter die Heizung angeschaltet lassen, was zu Ruhestörung auch deutlich nach 22 Uhr in Vergangenheit geführt hat. Die großenteils der deutschen Sprache nicht oder nur kaum mächtigen Lkw-Fahrer ignorierten hier des Öfteren jegliche Versuche hier für Ruhe zu sorgen),
  - zuschlagende Türen und Gespräche schon ab 6 Uhr morgens, die auf einem dann noch leeren Gelände besonders laut hallen aufgrund des zurückgeworfenen Schalls der umliegenden Gebäude des „Aue-Parks“, des Waldes und der Wohnbebauung (Erfahrungen sind hier z. B. auch zu nennen, wenn am Wochenende laut johlende Mitmenschen sich den Halleffekt des Geländes zunutze machen um ruheliebende Nachbarn nachts aus dem Schlaf zu reißen),
  - scheppernde und klirrende Geräusche durch z. B. Leergut-Flaschen (die leeren Glasflaschen haben besonders markante, höhere „Spitzen“-Töne als es reine Dezibelangaben auf Gutachten abzubilden vermögen),
  - zusätzlichen Kundenverkehr durch den Verkauf von 90% Waren, die ausschließlich dem Verbrauch dienen (Getränke sind Verbrauchsgüter, nicht wie z. B. im „Marktkauf“ auch angebotene „Non Food“-Artikel, die als Gebrauchsgüter nicht so häufig frequentierter Neuanschaffung bedürfen, wie es bei Getränken durchweg der Fall ist, daher höhere Frequenz an Kunden als bei „Gemischtsortimentern“),
  - zusätzlichen „Ansturm“ von besonders am Wochenende auftretendem „Partyvolk“ („der Spaß sei Ihnen in leiserer Form gerne gegönnt!“, welches sich schon jetzt gern bis spät abends mit den im bisherigen Getränkemarkt und seit neuerem auch aus dem „Marktkauf-Hauptgebäude“ erwerbbaaren Spirituosen und Bier versorgt und dieses auch noch bis weit nach Ladenschluss auf dem Gelände des „Aue-Parks“ konsumiert und nicht nur den Müll häufig direkt dort hinterlassen, wo die Getränke verbraucht wurden, sondern die auch in der nun leeren „Auepark“-Schallzone Gebrauch vom anscheinend belustigend wirkenden Halleffekt Gebrauch machen, um den Nachbarn auch spät nachts noch mitzuteilen, dass jemand „nebenan“ noch wach ist, sprich: Lärmbelästigung durch „herumjohlen“,
  - und mit dieser deutlich erhöhten Lautstärke wird dann zudem noch durch den ungenehmigten Zugang zum asphaltierten Gelände vom Wohngebiet hinter der Brahmsstraße durch ein offenes, nicht abschließbares „Törchen“ weiter durch die Wohnsiedlung „marschiert“. Dieses Szenario ist gefühlt ab April bis in den Oktober hinein nahezu jedes Wochenende am Freitag und Samstag und vor Feiertagen der Fall, da im naheliegenden Musik-Club am Bowling-Center an der von Büren-Allee eine entsprechende „Party Location“ in der Nähe liegt,
  - in diesem Zusammenhang sei der unbedingte Wunsch, nach Schließung dieses ungenehmigten Zugangs, der Lücke in dem Zaun vom „Aue-Park“-Gelände zum angrenzenden Weg, der in den Wald führt und das Wohngebiet vom NVZ trennt, erwähnt. Zumindest eine Abschließmöglichkeit nach Ladenschluss und vor Ladenöffnungszeiten muss hier realisiert werden können, da ich mich auch durch den bei mir im Garten

landenden Müll von Spirituosen- und Bierflaschen ebenso belästigt fühle, wie über den Müll, der von verzehrten Speisen des naheliegenden „Burger King“-Schnellrestaurants in meinem Garten landet, der direkt gegenüber meinem Garten liegt. Ich habe keine Lust mehr diesen Müll ständig entfernen zu müssen!

- der Betrieb der Kartonpresse verursacht zudem immer wieder deutliche Lärmspitzen.

➤ Geruchsbelästigung

- durch übel riechende Getränkeresten in Leergut-Flaschen und in diesem Zusammenhang auch vermehrt auftretende.

➤ Insekten- und „Ungezieferbelästigung“

- durch das Interesse an „duftenden“ Getränkeresten, durch die nicht nur Insekten wie Wespen, Bienen und auch Mücken angelockt werden, sondern auch Mäuse und Ratten und „Ungeziefer“, die ich im Bereich vom Wohnhaus nicht noch verstärkt brauche, da die Nähe zum Wald ohnehin schon eine gewisse Toleranz erfordert, die hierdurch dann überschritten werden kann.

Der damalige Bebauungsplan vor Errichtung des NVZ wurde geändert, eben weil die Lärmbelästigung durch die Warenanlieferung und -abfuhr als zu Recht nachteilig für das angrenzende Wohngebiet angesehen wurde. Dies soll jetzt möglich sein, indem eine lediglich ca. 20 m lange „Lärmschutzwand“ von nur 3,40 m Höhe errichtet werden soll? Das in diesem Zusammenhang erwähnte Gutachten und die Aussagekraft im Bezug auf Lärmimmissionen und Schallschutz wird von mir generell angezweifelt. Die Spitzenimmissionswerte müssen ab der nächst gelegenen Fensterscheibe eines Wohnhauses gemessen werden. Bei mir hat niemand geklingelt und gebeten hier entsprechende Messungen vorzunehmen, weswegen ich bezweifle, dass ein Gutachter direkt vor Ort war und somit das Gutachten, meiner Vermutung nach „am grünen Tisch“ erstellt haben könnte. Der Schall wird sich nicht durch diese kleine Wand nicht derart mindern lassen, als dass sich immer noch deutliche Lärmbelästigungen ergeben werden.

Somit fordere ich an dieser Stelle, wie auch zwei meiner Nachbarn, mit denen ich im Gespräch bin eine komplette Einhausung, wie sie damals schon angedacht war. Diese Einhausung war damals schon nicht ausreichend, so dass das ganze Objekt „gedreht“ wurde. Es besteht also noch dringender Gesprächsbedarf.

Die mangelnde Kommunikations- und Informationspolitik habe ich in meiner vorherigen Email schon erkennbar kritisiert, daher verzichte ich an dieser Stelle auf eine Wiederholung. Nur so viel, die „Deutsche Post“ hätte informierende Briefe gerne an uns Nachbarn und Anlieger zugestellt. Das ist leider nicht erfolgt, weswegen in mir der klare Eindruck entsteht, dass eine tiefere Einbindung der Bürger, besonders der betroffenen Anwohner nicht wirklich besonders gewünscht zu sein schien. Erst durch einen Anwohner, der schriftlich benachrichtigt worden war, wurden wir auf die Änderung des Bebauungsplanes und das geplante Vorhaben aufmerksam gemacht. Warum hat die Stadt Oelde eine Gleichbehandlung hier unterlassen und nicht verständlich informiert?

Die Einreichung weiterer Bedenken und Anregungen behalte ich mir vor.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung meines Schreibens. Für konstruktive Gespräche stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte hiermit ausdrücklich um einen zeitnahen, aber nicht in den bevorstehenden Sommerferien stattfindenden „Vor Ort“-Termin, bei dem auch die anderen Nachbarn und betroffenen Anlieger anwesend sein sollten.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Lärmbelästigung

- Das Be- und Entladen findet im Anlieferbereich statt. Dies ist im angefertigten Schallgutachten berücksichtigt und zeigt keine Überschreitungen der zulässigen Werte. Ebenfalls berücksichtigt sind die An- und Abfahrten der Fahrzeuge im gesamten Parkplatzbereich. Der Parkplatz wird in den

Abendstunden nach Geschäftsschluss geschlossen. Zur Sicherstellung der Grenzwerte dient die geplante Schallschutzwand.

- Fahrzeuge mit Kühlgeräten fahren weder den Mieter Futterhaus noch TrinkGut an.
- Schallbeeinträchtigungen aus der Verladung des Leergutes sind innerhalb der schutzwürdigen Zeiten nicht zu erwarten. Diese Be- und Entladetätigkeit ist im vorliegenden Schallgutachten berücksichtigt.
- Eine Neuaufstellung einer Papierpresse ist im Bereich TrinkGut nicht geplant.
- Durch die Verlagerung des Getränkemarktes ist keine Erhöhung des Kundenverkehrs zu erwarten.
- Das Schallgutachten ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach den allgemeingültigen Vorgaben des Baurechtes gefertigt. Die aus dem Gutachten resultierenden Vorgaben wurden im aktuellen Planungsverfahren berücksichtigt und abgestimmt.

#### Geruchsbelästigung, Insekten- und Ungezieferbelästigung

- Das Leergut wird auf der Fläche gesammelt und gelagert und nur zur Verladung nach außen verbracht. Somit sind die angesprochenen Geruchsbelästigungen und Insekten-/Ungezieferbefall weiterstehend ausgeschlossen.

Die Themen „Vermüllung“ und „Geräuschbelästigung durch Privatpersonen“ sind nicht im Bebauungsplan zu regeln und außerhalb des Verfahrens zu thematisieren. Gleiches gilt auch für die angesprochene Schließung des Tores zum Plangebiet. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu ergreifen.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht erforderlich. Am 29.08.2019 findet ein Ortstermin statt, um die Stellungnahmen der Anlieger zu thematisieren. Sollten sich Änderungen für das Planverfahren ergeben, so werden diese in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2019 vorgestellt.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### **3.) Stellungnahme von Bürgern vom 27.06.2019**

Wir wohnen „In der Geist [...]“ und sind direkte Nachbarn des Aueparks. Zur Änderung des Bebauungsplans möchten wir nachfolgende Anmerkungen machen:

Als direkte Nachbarn haben wir Angst, dass wir eine erhöhte Lärmbelastung aufgrund des Getränkemarktes bekommen, da wir bereits mit dem vorherigen Penny Markt entsprechende Erfahrungen gemacht haben. Aufgrund der aktuellen Öffnungszeiten ist dann mit einer Lärmbelastung von Mo. bis Sa. von 08.00 bis 21.00 Uhr zu rechnen.

Hinzu kommen dann noch Zeiten der Be- und Entladung und Wartezeiten der LKWs.

Uns scheint die seitliche, relativ kurze Schallschutzwand nicht ausreichend zu sein. Wir befürchten eine erhöhte Geräuschemission auch für unser Grundstück, die auch durch eine 3fache Begrünung nicht aufgefangen werden kann und fordern daher auch die Errichtung einer Schallschutzwand hinter unserem Grundstück.

Außerdem ist in dem Plan nicht ersichtlich, ob und wo Kisten im Außenbereich gelagert werden sollen, wie es zurzeit beim Marktkauf der Fall ist.

Über nähere Informationen würden wir uns sehr freuen.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme angeführten Schallbeeinflussungen sind im Schallgutachten geprüft worden und liegen innerhalb der gesetzlich zugelassenen Werte. Eine Veränderung zum heutigen Zustand ist kaum zu erwarten.

Die Lagerung des Leerguts erfolgt im Inneren des Gebäudes.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht erforderlich. Am 29.08.2019 findet ein Ortstermin statt, um die Stellungnahmen der Anlieger zu thematisieren. Sollten sich Änderungen für das Planverfahren ergeben, so werden diese in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2019 vorgestellt.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

#### 4.) Stellungnahme eines Bürgers vom 03.07.2019

Da der Bebauungsplan Nr. 93 geändert wird, sind folgende Fragen offen sind:

- Bebauungsplan 93, 2007 geändert rückwirkend zu 2005

Seite 13, Standort Auepark, Unterpunkt 2: Konfliktpotenziale wie Verkehr/Immissionsschutz sind zu bewältigen:

- Wie werden wir [...] vor dem Ladelärm und der ständig dröhnenden Müllpresse geschützt?
- Wer bezahlt den Westring, wenn er kaputt ist?
- Der Westring wurde mal als Wohnstraße gebaut (Zeitungsartikel vom 1. u. 2. Mai 1989). Heute ist der Westring eine Durchgangsstraße. Sind die Kfz-Zahlen noch aktuell? Neue Verkehrszählung für Zielverkehr Marktkauf? Durchgangsverkehr?

Seite 27, Änderung 2007

- Andienungszone über Westring
- Auf dem Westring ist der Lkw-Verkehr aber nicht erlaubt. Das Verbot wurde gerichtlich durchgesetzt (Zeitungsartikel vom 1. u. 2. Mai 1989). Das ist sehr widersprüchlich. Wie kann das sein und warum?

Punkt 3.4

- Anfahrt des Marktkaufs nachrangig über den Westring. Ist diese Aussage noch aktuell?

Änderung 2007 Kapitel 0; Verlegung der Anlieferung Richtung Süden, Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen

- Wie haben vor unserem Grundstück die Hauptanlieferung des Vollversorgers, der Metzgerei und die der geplanten Zoofachhandlung.
- Wir haben vor unserem Grundstück eine ständig dröhnende Müllpresse.
- Die LKWs werden mit Hubwagen abgeladen. Diese verursachen durch die harten Kunststoffrollen großen Lärm auf den Laderampen der Lkw.
- Ist diese Situation in den Lärmgutachten berücksichtigt?
- Die Getränkeanlieferung wird mit dem Gabelstapler abgeladen. Diese Entladung nehmen wir nicht wahr.
- Am neuen Standort des Getränkemarktes wird eine Lärmschutzwand errichtet.
- An der Hauptanlieferung passiert nichts.
- Das Lärmgutachten zur Südanlieferung muss überprüft werden. Es sind keinerlei Lärmschutzmaßnahmen an der Südanlieferung vorhanden.

Änderung 2007 Seite 31 3.6

- Dort wird erklärt, dass eine zweite Baumreihe gepflanzt wird. Diese Maßnahme fehlt komplett. Warum ist das so?
- Wir fordern die im Bebauungsplan beschriebene Baumreihe in angemessener Größe, das diese Bäume jetzt schon 14 Jahre stünden.
- Wir fordern eine Wand von den Glascontainern bis zur Schrankenanlage.
- Weiterhin möchten wir einen Ortstermin zu dieser Stellungnahme mit TN Knop, Aschhoff, Planungsamt.

- Eingabe/Fragen zur aktuellen Änderung des Bebauungsplans
  - Zusätzliche Müllpresse?

- Geruchsbelästigung?
- Wieviel Anlieferungen?
- Lebende Tiere im Sortiment?
- Bleibt die Anlieferungszeit ab 6 Uhr?
- Wird mit dem Hubwagen entladen?
- Neue Laderampe?
- Wie wurde das Lärmgutachten erstellt an dem bereits vorhandenen Ladenbereich → Vollversorger
- Wurde der Lärm der Hubwagenräder beachtet?

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fragen bzw. Anmerkungen zum bereits abgeschlossenen Bauleitplanverfahren Nr. 93 (ergänzendes Verfahren) sind nicht verfahrensrelevant und außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu thematisieren.

Anregungen zur aktuellen Änderung des Bebauungsplanes:

- Eine zusätzliche Presse ist für den Getränkemarkt nicht vorgesehen.
- Das Leergut wird im Objekt gesammelt und gelagert. Damit ist davon auszugehen, dass es keine Geruchsbelästigungen für die Anwohner geben wird.
- Die Anzahl der Anlieferungen wird sich für den Getränkemarkt auf ca. 2-4 belaufen, für den Fachmarkt auf 2-3 Speditionen und Paketdienste.
- Im Sortiment des Tierfachmarktes werden auch lebende Tiere geführt. Über Art und Anzahl entscheidet der Betreiber.
- Anlieferungen sind ab 6:00 Uhr weiterhin geplant. Die Entladung erfolgt für TrinkGut über Hubwagen und Stapler, beim Heimtierfachmarkt über einen Hubwagen.
- Eine neue Laderampe ist nicht geplant. Es werden die bestehenden Zugänge genutzt.
- Das Schallgutachten ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach den allgemeingültigen Vorgaben des Baurechtes gefertigt. Die aus dem Gutachten resultierenden Vorgaben wurden im aktuellen Planungsverfahren berücksichtigt. Die Bestandssituation ist in das Gutachten eingeflossen, auch die aktuelle Ladetätigkeit ist berücksichtigt.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht erforderlich. Am 29.08.2019 findet ein Ortstermin statt, um die Stellungnahmen der Anlieger zu thematisieren. Sollten sich Änderungen für das Planverfahren ergeben, so werden diese in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2019 vorgestellt.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### **5.) Stellungnahme eines Bürgers vom 05.07.2019**

Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken/Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans mit. Ich sehe durch die Maßnahme folgende Belästigungen auf uns zukommen:

- Lärmbelästigung durch erhöhten Anlieferverkehr
- Lärmbelästigung durch Rücknahme/Entsorgung von Leergut
- Geruchsbelästigung im Sommer durch das offene Leergut
- Erhöhter Kundenverkehr mit knallenden Türen
- Lärmbelästigung von Transportwagen mit leeren/vollen Kisten

Im ersten Bebauungsplan war schon einmal die Anlieferung durch LKWs an dieser Stelle geplant, jedoch mit einer kompletten Einhausung zu den Wohnhäusern. Damals wurde das Vorhaben bereits abgelehnt/umgeplant, da es zu erheblichen Lärmbelastigungen gekommen wäre und es wurde uns versprochen, dass es in dem Bereich zu keiner größeren Anliefersituation kommt, daher wurden die Anlieferung in den jetzigen vorderen Bereich gelegt. Bei der jetzt geplanten Maßnahme habe ich erhebliche Bedenken, dass eine 20m lange und in der Höhe geplante Lärmschutzwand ausreichend ist.

Eine für mich sinnvolle Maßnahme wäre eine komplette Lärmschutzwand über die ganze Länge und höher mit einer Schräge Richtung Marktkauf, damit der Schall erst gar nicht über die Wand steigt. Das Lärmgutachten, welches gemacht wurde, ist für mich ein Parteigutachten vom Vorhabenträger, welches für mich nicht der Realität entspricht.

Hier sehe ich die Stadt Oelde als Vertretung der Bürger in der Pflicht, mit den Anwohnern eine vernünftige Lösung zu finden, die uns als Anwohner schützt und es nachher nicht zu Rechtsstreitigkeiten kommt, was bestimmt auch nicht im Sinne der Stadt Oelde ist.

Für eine konstruktive, gemeinsame Lösung und Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung (auch gerne ein vor Ort Termin).

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Erweiterung des Anlieferverkehrs auf Grund der Verlegung des Marktes ist nicht zu erwarten. Alle Flächen waren bereits belegt und werden wie im Bestand weiter beliefert. Die Rücknahme des Leerguts erfolgt innerhalb des Gebäudes. Ebenso die Lagerung des Leerguts. Nur zur Verladung wird dieses nach außen verbracht. Eine Geruchsbelastigung ist daher nicht zu erwarten.

Durch die Verlagerung des Getränkemarktes ist keine Erhöhung des Kundenverkehrs zu erwarten. Dieser Kundenverkehr ist im Schallgutachten berücksichtigt und führt zu keiner Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte. Ebenfalls berücksichtigt das Gutachten den Be- und Entladeverkehr mit Hubwagen und Staplern.

Das Schallgutachten ist durch einen unabhängigen Sachverständigen nach den allgemeingültigen Vorgaben des Baurechtes gefertigt. Die aus dem Gutachten resultierenden Vorgaben wurden im aktuellen Planungsverfahren berücksichtigt.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht erforderlich. Am 29.08.2019 findet ein Ortstermin statt, um die Stellungnahmen der Anlieger zu thematisieren. Sollten sich Änderungen für das Planverfahren ergeben, so werden diese in der Sitzung des Planungsausschusses am 12.09.2019 vorgestellt.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### **A 2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

<b>Institution:</b>	<b>Stellungnahme vom:</b>
Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 – Flurbereinigung	29.05.2019
Thyssengas	29.05.2019
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	03.06.2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.06.2019
PLEdoc GmbH	03.06.2019
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	03.06.2019
Amprion	05.06.2019
Evangelische Kirche von Westfalen	07.06.2019
Bischöfliches Generalvikariat Münster	11.06.2019
Bundeseisenbahnvermögen	12.06.2019
Ericsson GmbH	18.06.2019
Unitymedia	24.06.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 - Verkehr	24.06.2019
Stadtwerke Ostmünsterland	26.06.2019
Telekom	01.07.2019
IHK Nord Westfalen	02.07.2019
Kreis Warendorf	02.07.2019
Landesbetrieb Straßen-NRW	03.07.2019
Handwerkskammer Münster	05.07.2019
Bezirksregierung Münster - Dezernat 32 – Regionalentwicklung	09.07.2019

**Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

**B) Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag**

Es ist ein Durchführungsvertrag nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger bis zur Ratssitzung am 23.09.2019 abzuschließen. Der mit dem Vorhabenträger endverhandelte Vertrag nebst Vertragsanlagen ist als Anlage beigelegt. Die Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen, der Ausschuss empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zur 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde.

**C) Satzungsbeschluss**

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) die 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auepark“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 4) ist Teil dieses Beschlusses.

- Verlagerung und Vergrößerung des Getränkemarktes (ca. 1000m<sup>2</sup> VF) im Bereich des ehem. Penny-Marktes
  - Ansiedelung eines Marktes für Heimtierbedarf im Bereich des jetzigen Getränkemarktes
  - 03.06. - 05.07.2019: Offenlage des Planentwurfes
- Anregungen insb. bzgl. Lärmbelästigung  
 - Ergebnis: Aktuell werden Gespräche mit dem Vorhabenträger geführt, um Maßnahmen zu vereinbaren, welche über die Anforderungen des Schallgutachtens hinausgehen.

Herr Westerwalbesloh erkundigt sich, ob die Verlängerung der vorgesehenen Lärmschutzwand aktuell thematisiert werde. Dazu teilt Herr Leson mit, dass hierzu Gespräche mit dem Vorhabenträger geführt würden, diese Maßnahme jedoch auf Freiwilligkeit des Investors angewiesen sei. Frau Köß ergänzt, dass die von den Anliegern vorgetragenen Beschwerdepunkte insbesondere mögliche Lärmbelästigungen zum Inhalt hätten und bittet um Erläuterung der evtl. erforderlichen Maßnahmen.

**Nachrichtlich aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 12.09.2019:**

- Verlagerung und Vergrößerung des Getränkemarktes (ca. 1000m<sup>2</sup> VF) im Bereich des ehem. Penny-Marktes
- Ansiedelung eines Marktes für Heimtierbedarf im Bereich des jetzigen Getränkemarktes
- 03.06. - 05.07.2019: Offenlage des Planentwurfes

**- Anregungen insb. bzgl. Lärmbelästigung**

*Ergebnis: Aktuell werden Gespräche mit dem Vorhabenträger geführt, um Maßnahmen zu vereinbaren, welche über die Anforderungen des Schallgutachtens hinausgehen*

**Beschluss:**

Der Rat fasst die Beschlüsse zu

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- B) Ergänzungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag und**
- C) Satzungsbeschluss**

jeweils mehrheitlich bei 28 Ja- Stimmen und einer Gegenstimme.

**12. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**  
**A) Einleitungsbeschluss**  
**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1**  
**Vorlage: B 2019/610/4325**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Ein Großteil der Flächen des Gewerbegebiets Oelde A2 ist inzwischen verkauft worden und die ungebrochene Nachfrage nach Gewerbeflächen, insbesondere nach kleineren Flächen, kann auch in anderen Teilen des Oelder Stadtgebiets nicht gedeckt werden. Daher ist es planerisch sinnvoll, das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden zu erweitern. Durch diese 25. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ geschaffen werden, um die benötigten Gewerbeflächen schaffen zu können.

Die angestrebte Erweiterungsfläche (Geltungsbereich A) von etwa 18 ha Größe befindet sich südlich des Wilhelm-Röthe-Weges, westlich des Westrickweges sowie nördlich und östlich der Von-Büren-Allee. Der Standort ist durch die unmittelbare Nähe zur A2 ideal an das nationale und europäische Straßennetz angebunden. Die Gewerbefläche soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich entwickelt werden. Außerdem werden die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägende großkronige Eiche soll erhalten bleiben und in das Baukonzept des Gewerbegebiets einbezogen werden.

Der Geltungsbereich B, welcher als Regenrückhaltebecken realisiert werden soll, grenzt nördlich an den Mühlenbach und westlich an eine Waldfläche an. Östlich und südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche selbst wird aktuell ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Der rechtliche Rahmen für eine Inanspruchnahme durch die städtische Bebauung der Flächen, welcher durch den Regionalplan Münsterland gesetzt wird, ist bereits durch die 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde „Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen eines Flächentausches“ vom 03.07.2017 gegeben.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB findet eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ betrieben werden.

Herr Austrup erklärt, dass es sicher gute Gründe dafür gebe, neue Bau- und Gewerbeflächen auszuweisen. Er könne die Gründe auch nachvollziehen, jedoch blicke er insbesondere auch mit den Augen eines Landwirtes auf die Entwicklungen. Rechne man alle landwirtschaftlichen Flächen zusammen, die aktuell für Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen, käme man auf 90 – 100 ha, damit würden demnächst zwei landwirtschaftliche Betriebe verschwinden. Er werde sich zukünftig bei Beschlüssen zu entsprechenden Planverfahren enthalten, da er gegeneinander abzuwägende Interessenkonflikte habe.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er diese Zielkonflikte nachvollziehen könne. Der Ressourcenverbrauch sei stets gegen die nötigen Schritte der Stadtentwicklung abzuwägen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Einleitungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 25. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine rund 18 ha große, bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche, nördlich des Gewerbegebiets Oelde A2, zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Außerdem soll eine etwa 0,5 ha große aktuell ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche als „Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken“ ausgewiesen werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ geschaffen werden.

Betroffen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
A	132	35 tlw.
A	132	41
A	132	45 – 51
A	132	151 tlw.
A	132	152 – 159
A	132	160 tlw.
A	132	164
A	132	165 tlw.
B	130	42 tlw.

Die Geltungsbereiche sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

#### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**13. Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2" der Stadt Oelde**  
**A) Aufstellungsbeschluss**  
**B) Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1**  
**Vorlage: B 2019/610/4323**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Ein Großteil der Flächen des Gewerbegebiets Oelde A2 ist inzwischen verkauft worden und die ungebrochene Nachfrage nach Gewerbeflächen, insbesondere nach kleineren Flächen, kann auch in den anderen Teilen des Oelder Stadtgebiets nicht gedeckt werden. Daher ist es planerisch sinnvoll, das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden zu erweitern.

Die angestrebte Erweiterungsfläche, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, befindet sich südlich des Wilhelm-Röthe-Weges, westlich des Westrickweges sowie nördlich und östlich der Von-Büren-Allee und soll etwa 18 ha Gewerbefläche umfassen. Der Standort ist durch die unmittelbare Nähe zur A2 ideal an das nationale und europäische Straßennetz angebunden. Mit der Erweiterung des Gewerbegebiets können die guten logistischen Verbindungen nach West und Ost über die Autobahn sowie der regionale Raum Bielefeld – Münster – Lippstadt/Paderborn – Hamm über Bundes- und Landesstraßen wirtschaftliche genutzt werden. Auch öffentliche Einrichtungen, Handel und Dienstleistungen sind durch die Nähe zur Kernstadt Oelde in wenigen Fahrminuten erreichbar.

Durch die parallel erfolgende 25. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ geschaffen. Der rechtliche Rahmen für eine Bebauung der Flächen, welcher durch den Regionalplan Münsterland gesetzt wird, ist durch die 6. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Oelde „Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen eines Flächentausches“ vom 03.07.2017 gegeben.

Die Gewerbefläche soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich entwickelt werden. Da es Unternehmen unterschiedlicher Größe mit unterschiedlich großem Platzbedarf ermöglicht werden soll, das geplante Gewerbegebiet als neuen Standort zu nutzen, sollen Flächeneinschränkungen durch Verkehrsflächen möglichst vermieden werden. So können insbesondere auch Unternehmen mit den bereits genannten kleineren Flächenbedarfen profitieren, da bei einer möglichst offen gestalteten Planung die Grundstücksaufteilung flexibel ist. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht ausführlich thematisiert. Die landschaftsbildprägende und ökologisch erhaltenswerte großkronige Eiche soll erhalten bleiben und in das Baukonzept einbezogen werden. Neben den Flächen für Gewerbe und den Verkehrsflächen, werden auch Grünflächen in dem Bauungsplan festgesetzt, um das Gebiet zu strukturieren.

Die Erschließung des Gewerbegebiets wird von Süden durch die direkte Anbindung an die Straße „Von-Büren-Allee“ erfolgen. Dort existieren bereits zwei Kreuzungen mit Straßen, die jeweils in Richtung Süden verlaufen. Durch die Verlängerung dieser Straßen in Richtung Norden könnte die künftige Gewerbefläche ideal erschlossen werden ohne weitere Kreuzungen errichten zu müssen.

Über diese Erweiterungsfläche hinaus, soll nördlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung ein Regenrückhaltebecken festgesetzt werden, welches an den nördlichen Mühlenbach angrenzt. Westlich befindet sich ein Wald und östlich sowie südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche selbst wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Dort soll ein dreistufiges kaskadenförmiges Regenrückhaltebecken entstehen, welches das im Plangebiet anfallende Regenwasser gedrosselt in

den Mühlenbach einleitet. Entsprechende Leitungsrechte zwischen den Geltungsbereichen sind sicherzustellen.

Damit die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren werden kann, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ soll parallel zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde betrieben werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

#### **Bebauungsplan Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ der Stadt Oelde**

Die Planfläche A für das Gewerbegebiet mit etwa 18 ha Größe befindet sich südlich des Wilhelm-Röthe-Weges, westlich des Westrickweges sowie nördlich und östlich der Von-Büren-Allee. Diese Fläche soll größtenteils als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Aber auch „Verkehrsflächen“ zur Erschließung der Gewerbeflächen und „Grünflächen“, welche zur Strukturierung des Gebiets und zur Naherholung dienen sollen, sind vorgesehen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Oelde A2 geschaffen werden.

Darüber hinaus wird in dem Bebauungsplan ein „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt, welches sich nördlich des geplanten Gewerbegebiets befindet (Geltungsbereich B). Diese Fläche umfasst rund 0,5 ha und soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entsorgung des anfallenden Regenwassers in dem geplanten „Gewerbegebiet“ schaffen. Die benötigte Leitung für das Regenwasser vom Gewerbegebiet zum Regenrückhaltebecken ist zu sichern.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücknummer</b>
132	35 tlw.
132	41
132	45 – 51
132	151 tlw.
132	152 – 159
132	160 tlw.
132	164
132	165 tlw.
130	42 tlw.

Der Geltungsbereich sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplans Nr. 130 „Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2“ möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB erfolgt zugleich die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- |     |  |
|-----|--|
| 14. | <p><b>36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde</b><br/> <b>A) Einleitungsbeschluss</b><br/> <b>B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1</b><br/> <b>Vorlage: B 2019/610/4327</b></p> |
|-----|--|

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

In Oelde besteht eine weiterhin starke Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung. Die Entwicklung des letzten Baugebiets „Zum Benningloh II“ schreitet gut voran. Die Vermarktung der seit dem Frühjahr 2018 zur Verfügung stehenden etwa 70 Baugrundstücke ist weitestgehend abgeschlossen und erfolgte innerhalb weniger Monate. Trotzdem besteht auch weiterhin eine große Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern im Oelder Stadtgebiet. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Bauflächen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, da der Druck auf den Wohnungsmarkt zugenommen hat. Dies bestätigt auch der Fachdienst Liegenschaften, in dessen Warteliste mittlerweile 78 Interessenten für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser für einen Bauplatz in Oelde geführt werden.

Zur Deckung des aktuellen Bedarfs ist für die Errichtung von Wohngebäuden diese Neuausweisung eines Wohngebiets vorgesehen. Eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung im Stadtgebiet von Oelde wäre eine Alternative zur Ausweisung von neuem Bauland, kann aber aufgrund mangelnder Verfügbarkeit an Flächen entsprechender Größe nicht in Betracht gezogen werden. Gemäß Stadtentwicklungskonzept 2015+ ist eine Flächeninanspruchnahme für weitere Baugebiete bedarfsgerecht in einzelnen Bauabschnitten im Hinblick auf die aktuelle Bevölkerungsentwicklung sowie anderer Faktoren, die die Nachfrage beeinflussen, vorzunehmen. Aus dem Kommunalprofil geht hervor, dass die Einwohnerzahlen seit etwa 30 Jahren ansteigen und sich dieser Trend auch zukünftig fortschreiben wird. Auch der demographische Wandel und veränderte Lebensstile schreiten voran und verstärken den Bedarf an Wohnraum. Daher muss die Stadt Oelde neben der Nachverdichtung ebenfalls neue Baugebiete planen, um durch ein entsprechendes Angebot eine vorausschauende Stadtplanung betreiben zu können.

Für die Entwicklung eines Neubaugebiets ist, nachdem das letzte im Nordwesten lag, eine Fläche im Osten von Oelde geplant. Der Änderungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde grenzt im Westen direkt an das bestehende Wohngebiet „Weitkamp“ an, weshalb diese Fläche sich für eine Erweiterung von Wohnbauflächen ideal anbietet. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit der Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich angrenzend an das Wohngebiet „Weitkamp“ zu verschiedenen Teilen als Fläche für die Landwirtschaft und öffentliche oder private Grünfläche dargestellt. Außerdem befindet sich im südlichen Bereich eine Grenze des Überschwemmungsgebietes bzw. HQ-100-Linie. In westlicher Richtung setzen sich die jeweiligen Darstellungen fort, wohingegen nördlich, östlich und südlich der Planfläche ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Diese Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche zukünftig zu Teilen als „Wohnbaufläche“ und zu Teilen als „Öffentliche oder private Grünfläche“ ausweisen und somit die westlich angrenzende „Wohnbaufläche“ sowie einen bestehenden Grünstreifen mit Graben und den Bereich des Bergelerbachs nach Osten fortsetzen.

Mit Schreiben vom 06.03.2019 hat die Bezirksregierung erklärt, dass die geplante Darstellung einer „Wohnbaufläche“ in östlicher Randlage von Oelde mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, da der Planbereich im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt ist.

Im Rahmen des Verfahrens zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung werden dazu erstellt.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wird eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Weitkamp II“ sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich betrieben werden.

Frau Köß merkt an, dass die Entwicklung neuer Wohnbaubaugebiete nun doch sehr rasch aufeinander erfolge, man lasse sich hier von Listen treiben. Sie ist der Meinung, dass z. B. geprüft werden müsse, welche Art von Wohnformen in dem neuen Baugebiet benötigt würden und welche Zuschnitte erforderlich seien. Die Planung müsse innovativer werden und sollten nicht so schnell vorwärts getrieben werden. Frau Köß ist es wichtig, dass die Entwicklung neuer Wohnbauflächen parallel zu der Wohnraumbedarfsanalyse erfolgen müsse, um eine Grundlage für Überlegungen für neue Wohnformen zu haben.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass dem Wunsch nach Bauplätzen maßvoll begegnet werden solle. Herr Leson ergänzt, dass die Verwaltung offen für alle Nachfragen sei. In der letzten Zeit sei beispielsweise häufiger der Wunsch nach eingeschossigen Bungalows vorgetragen worden.

Herr Siebert hält alternative Gedanken ebenfalls für positiv, jedoch benötige man die Wohnraumbedarfsanalyse nun unbedingt. Nur so könne fachlich fundiert über die Ausweisung neuer Wohnbauflächen entschieden werden. Er forderte, die Analyse nun endlich auf den Weg zu bringen.

Herr Leson teilt mit, dass die Ausschreibung fertig sei und jetzt veröffentlicht werden könne.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Einleitungsbeschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 36. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 36. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine rund 9 ha große Fläche als „Wohnbaufläche“ und „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellt werden, welche sich bisher aus einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und einer „öffentlichen oder privaten Grünfläche“ zusammensetzt. Die Planfläche grenzt im Westen direkt an das bestehende Wohngebiet „Weitkamp“ an. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ geschaffen werden.

Betroffen sind folgende Flurstücke des Flures 11 der Gemarkung Oelde: 22 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 32 tlw., 85 tlw., 463, 464, 465, 466, 579 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

#### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu 36. Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**15. Bebauungsplan Nr. 143 "Weitkamp II" der Stadt Oelde**  
**A) Aufstellungsbeschluss**  
**B) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1**  
**Vorlage: B 2019/610/4328**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

In Oelde besteht eine weiterhin starke Nachfrage nach Grundstücken für eine Wohnbebauung. Die Entwicklung des letzten Baugebiets „Zum Beningloh II“ schreitet gut voran. Die Vermarktung der seit dem Frühjahr 2018 zur Verfügung stehenden etwa 70 Baugrundstücke ist weitestgehend abgeschlossen und erfolgte innerhalb weniger Monate. Trotzdem besteht auch weiterhin eine große Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern im Oelder Stadtgebiet. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Bauflächen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, da der Druck auf den Wohnungsmarkt zugenommen hat. Dies bestätigt der Fachdienst Liegenschaften, in dessen Warteliste mittlerweile 78 Interessenten für Ein-, Zwei und Mehrfamilienhäuser für einen Bauplatz in Oelde geführt werden.

Aus dem Kommunalprofil der Stadt Oelde geht hervor, dass die Einwohnerzahlen seit etwa 30 Jahren ansteigen und sich dieser Trend auch künftig fortsetzen wird. Der Stadt Oelde wird bis 2025 ein Bevölkerungsanstieg von 2,1 % zugeschrieben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Anstiegs von Ein- und Zweipersonenhaushalten, welcher sich als deutschlandweiter Trend abzeichnet, ist auch bei einem geringen Bevölkerungsanstieg mit einem höheren Bedarf an Wohnungen zu rechnen. Hintergrund ist der demografische Wandel, aber auch veränderte Lebensstile verstärken den Bedarf an Wohnraum.

Mit dem verfügbaren Grund und Boden ist sparsam umzugehen, weshalb regelmäßig geprüft wird, wie der weitere Bedarf an Wohnraum und damit verbunden die Nachfrage nach weiteren Baugrundstücken gedeckt werden kann. Wichtig ist dabei, dass die weitere Siedlungsentwicklung mit Blick auf den bereits genannten demografischen Wandel und die Freiraumfunktionen bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich erfolgen soll. Für die Deckung der Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet von Oelde werden verschiedene Lösungsansätze verfolgt, bei denen zunächst die Möglichkeiten für eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung untersucht werden.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit entsprechend großer Flächen für die Errichtung von Wohngebäuden, muss weiterhin auch die Neuausweisung eines Wohngebiets in Betracht gezogen werden. Gemäß Stadtentwicklungskonzept 2015+ ist eine Flächeninanspruchnahme für weitere Baugebiete bedarfsgerecht in einzelnen Bauabschnitten im Hinblick auf die bereits beschriebene Bevölkerungsentwicklung sowie anderer Faktoren, die die Nachfrage beeinflussen, vorzunehmen. Daher muss die Stadt Oelde neben der Nachverdichtung ebenfalls neue Baugebiete planen, um durch ein entsprechendes Angebot eine vorausschauende Stadtplanung betreiben zu können.

Für die Entwicklung eines Neubaugebiets ist, nachdem das letzte Baugebiet im Nordwesten lag, eine Fläche im Osten von Oelde geplant. Der Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde grenzt westlich direkt an das bestehende Wohngebiet „Weitkamp“ an, weshalb sich diese Fläche für eine Erweiterung der Wohnbauflächen ideal anbietet. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt. Die „Wiedenbrücker Straße“ bietet einen idealen Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur. Dazu ist die Errichtung eines Kreisverkehrs am Nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen.

Im Plangebiet selbst sollen Verkehrsflächen festgesetzt werden, welche die Grundstücke durch Ring- sowie Stichstraßen erschließen. Getrennt wird die Planfläche durch einen bestehenden Graben in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Der Graben soll im Rahmen der Bauleitplanung eine Aufwertung durch Randbepflanzungen und einen Fußweg erhalten. So bildet sich eine natürliche

Strukturierung des Gebiets, welche der Naherholung der Anwohner dienen kann. Ebenfalls soll der Bergelerbach von Bebauung freigehalten und in seiner natürlichen Ausprägung erhalten bleiben. Dazu werden entsprechende Festsetzungen zu Grünflächen in dem Bebauungsplan getroffen. Ein großer Teil des Geltungsbereichs wird durch allgemeine Wohngebiete festgesetzt auf denen überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch Mehrfamilienhäuser verschiedener Größenordnungen vorgesehen sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ ist gem. § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung werden dazu erstellt.

Im Zuge der Planungen hat der LWL die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ bereits archäologisch voruntersucht. Hierzu wurde im Einzelnen ausgeführt:

- Auf den Flächen östlich des Hofes konnten keine archäologischen Befunde nachgewiesen werden. Auf dem Flurstück direkt am Bergelerbach waren zwar einige Verfärbungen entdeckt worden, ihre genauere Untersuchung ergab, dass sie nicht anthropogenen Ursprungs sind. Insofern bestehen keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung der Planungen in diesem Bereich.
- Westlich des Hofes befindet sich das eingetragene Bodendenkmal Mkz. 4114,32 Oelde-Uthof mittelalterlicher Hof. Hier kann einer Umsetzung der Planungen nur dann zugestimmt werden, wenn die Ausgrabung aller durch die Planung betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt wird. Dies gilt in gleicher Weise für die südlich anschließenden Areale, wo im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Bebauungsgebiet Oelde-Weitkamp eisenzeitliche Siedlungsspuren nachgewiesen werden konnten.
- Die südlich des Hofes liegende Pferdekoppel wurde im Rahmen der Voruntersuchung nicht beprobt. Nach aller archäologischen Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass sich die eisenzeitlichen Siedlungsspuren bis in diesen Bereich fortsetzen. Daher kann auch hier einer Umsetzung der Planungen nur dann zugestimmt werden, wenn die Ausgrabung aller durch die Planung betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt wird.
- Wir gehen davon aus, dass sich unter dem heutigen Hof auch Spuren eines mittelalterlichen Vorgängergehöfts befinden. Sollte das eigentliche Hofareal in die Planung mit einbezogen werden, werden auch in diesem Bereich Ausgrabungen für notwendig erachtet. Zusätzlich befinden sich in diesem Bereich die untertägigen Reste einer WK II-Geschützstellung, deren Denkmalwert beachtet werden muss. Auch hier wären bei einer Überplanung Ausgrabungen erforderlich.

Auf den o.g. Flächen kann eine endgültige Bebauung daher erst dann erfolgen, wenn die archäologischen Grabungen vollständig abgeschlossen sind.

Um den Forderungen des LWL nachzukommen wurde der notwendige Umfang der erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem LWL abgestimmt. Die archäologischen Grabungen werden im Frühjahr 2020 beginnen. Da von den Grabungen nur ein Teil des Plangebietes betroffen ist, können die südlichen und südöstlichen Teilbereiche des Plangebietes auch vor Abschluss der Grabungen einer Bebauung zugeführt werden.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Aufstellung des Bebauungsplans zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung zu geben“. Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB statt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ soll die 36. Änderung des Flächennutzungsplans betrieben werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zu A) und B) jeweils einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGB. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält folgende Bezeichnung:

#### **Bebauungsplan Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde**

Der Bebauungsplan liegt östlich des bestehenden Wohngebietes „Weitkamp“. Nördlich wird der Bereich durch die Wiedenbrücker Straße, östlich durch einen Feldweg, welcher von der Wiedenbrücker Straße aus in südlicher Richtung auf den Bergelerbach zuläuft, sowie südlich durch den Bergelerbach abgegrenzt.

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung von „Wohnbauflächen“, wodurch der Bedarf an neuen Wohnbauflächen gedeckt werden soll. Unter anderem werden aber auch „Verkehrsflächen“ zur Erschließung des gesamten Plangebiets und der einzelnen Grundstücke sowie „Grünflächen“ zum Erhalt bestehender Grünstrukturen und zur Gliederung des Wohngebietes in dem Bebauungsplan festgesetzt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke des Flures 111 der Gemarkung Oelde: 22, tlw., 25, 29 tlw., 32, 85 tlw., 121 tlw., 130 tlw., 131 tlw., 341, 463, 464, 465, 575 tlw., 579 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

#### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen des Bebauungsplans Nr. 143 „Weitkamp II“ der Stadt Oelde möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**16. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**  
**A) Einleitungsbeschluss**  
**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**  
**Vorlage: B 2019/610/4343**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Sünninghausen am 04.09.2019 und im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass im Oelder Ortsteil Sünninghausen ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Dies liegt insbesondere an dem demografischen Wandel und den veränderten Lebensstilen junger Menschen, was zu einem Anstieg an Ein- und Zweipersonenhaushalten führt. Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen soll im Norden von Sünninghausen westlich an das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ angrenzend ein neues Baugebiet entstehen.

Der Geltungsbereich A umfasst etwa 1,8 ha. Er ist im Norden durch eine im Flächennutzungsplan bestehende öffentliche oder private Grünfläche und östlich durch das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ begrenzt. Südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Außerdem befindet sich im südwestlichen Bereich eine Fläche mit einem aktuell nicht mehr gewerblich genutzten Betrieb. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche A zum Teil als „Wohnbaufläche“ und zum Teil als „gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Die „gemischte Baufläche“ soll zwischen der an den Geltungsbereich angrenzenden „gewerblichen Baufläche“ und der im Geltungsbereich geplanten „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Dadurch wird ein Übergang zwischen den gewerblich und wohnbaulich genutzten Flächen geschaffen. Bisher setzt sich die Fläche aus einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und einer „gewerblichen Baufläche“ zusammen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ geschaffen werden.

Da der Oelder Ortsteil Sünninghausen mit aktuell 1242 Einwohnern (Stand 12.03.2019) nicht als Siedlungsbereich im Regionalplan Münsterland festgelegt ist, ist eine Siedlungsentwicklung nur bedarfsgerecht auf Grundlage der natürlichen Bevölkerungsentwicklung möglich. Diesem Eigenbedarf eines Ortes müssen die vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt werden. In Sünninghausen existieren vier solcher Flächen, welche allerdings aktuell aus verschiedenen Gründen nicht für eine wohnbauliche Entwicklung infrage kommen.

Aus diesem Grund sollen im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde die Flächen B (etwa 1,5 ha) und C (etwa 1,3 ha) als „Wohnbauflächen“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Nur so ist es laut dem Regionalentwicklungsplan und nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster möglich, die Fläche A im Flächennutzungsplan künftig als „Wohnbaufläche“ darstellen zu können. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ ist dieser Schritt daher zwingend notwendig.

Die Bezirksregierung Münster hat außerdem zugesagt, dass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch zukünftig eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Ortsteils Sünninghausen ermöglicht werden soll. Eine neue Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist somit zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in

Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ betrieben werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zu A) und B) jeweils einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Einleitungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 37. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche A als „Wohnbaufläche“ und als „Mischgebietsfläche“ dargestellt werden, welche sich bisher aus einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und einer „gewerblichen Baufläche“ zusammensetzt. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ geschaffen werden. Geplant ist eine Erweiterung des Wohngebiets „Am Tienenbach“ in westlicher Richtung.

Zur Realisierung dieses Vorhabens müssen gemäß des Regionalentwicklungsplans, welcher für Sünninghausen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf Grund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung vorschreibt, bestehende „Wohnbauflächen“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und beispielsweise den „Flächen für die Landwirtschaft“ zugeführt werden. Im Zuge dieser 37. Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher die Flächen B und C als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde sind betroffen:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
A	302	44 tlw.
A	302	45 tlw.
A	303	142 tlw.
A	303	156 tlw.
A	303	158 tlw.
A	303	160 tlw.
A	303	162 tlw.
A	303	164 tlw.
A	303	166 tlw.
A	303	168 tlw.
A	303	504 tlw.
A	307	41 tlw.
B	308	153 tlw.
C	306	101

C	306	116 tlw.
C	307	47 tlw.
C	307	75
C	307	348

Die Geltungsbereiche sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur. 37 Änderung des Flächennutzungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**17. Bebauungsplan Nr. 145 "Am Tienenbach II" der Stadt Oelde**  
**A) Aufstellungsbeschluss**  
**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**  
**Vorlage: B 2019/610/4344**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Bezirksausschuss Sünninghausen am 04.09.2019 und im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019.

Mit weniger als 2.000 Einwohnern ist der Ortsteil Sünninghausen regionalplanerisch nicht als Siedlungsfläche erfasst. Dennoch werden solch kleinen Ortsteilen durch die Regionalplanungsbehörde auch Erweiterungsmöglichkeiten zugesprochen. Diese müssen jedoch konzeptionell durch eine entsprechende Bedarfsanalyse nachgewiesen werden. Die Stadt Oelde hat eine solche Analyse erstellt und mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

Die Untersuchungen ergaben, dass im Oelder Ortsteil Sünninghausen ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Dies liegt insbesondere an dem demografischen Wandel und den veränderten Lebensstilen junger Menschen, was zu einem Anstieg an Ein- und Zweipersonenhaushalten führt. Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen soll im Norden von Sünninghausen westlich an das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ angrenzend ein neues Baugebiet entstehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 1,6 ha. Er ist im Norden durch den Tienenbach und östlich durch das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ begrenzt. Südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Außerdem befindet sich im südwestlichen Bereich eine Fläche mit einem aktuell nicht mehr gewerblich genutzten Betrieb, die als Mischgebiet ausgewiesen wird.

Im Parallelverfahren wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt und die Flächen werden als „Wohnbaufläche“ und als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“ soll Planungsrecht für Grundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser geschaffen und dessen Erschließung gesichert werden.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, soll neben der Einleitung des Verfahrens zudem die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 soll bereits erfolgen.

Im Anschluss findet an die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB eine weitere Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde fasst die Beschlüsse zu A) und B) jeweils einstimmig bei einer Enthaltung:

#### **A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“ der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

#### **Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“ der Stadt Oelde**

Städtebauliches Ziel ist es, den Wohnbedarf im Oelder Ortsteil Sünninghausen mit einer Erweiterung des bestehenden Wohngebiets „Am Tienenbach“ in westlicher Richtung zu decken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 1,6 ha. Er ist im Norden durch den Tienenbach und östlich durch das bestehende Wohngebiet „Am Tienenbach“ begrenzt. Südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Außerdem befindet sich im südwestlichen Bereich eine Fläche mit einem aktuell nicht mehr gewerblich genutzten Betrieb, die als Mischgebiet ausgewiesen wird. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde sind betroffen:

<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
302	44
302	45
303	142
303	504
307	41

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

**B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Öffentlichkeit wird neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt zugleich die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**18. Einführung einer Winterdienstgebühr ab 2020  
Vorlage: B 2019/200/4354**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.09.2019 und im Finanzausschuss am 16.09.2019. Beide Ausschüsse hätten mehrheitlich bzw. einstimmig die Erstellung einer Gebührenkalkulation empfohlen.

Sachverhalt:

Anders als im Bereich der Straßenreinigung erfolgt bislang in Bezug auf den Winterdienst keine Veranschlagung der Kosten in der Gebührenkalkulation und -abrechnung. Eine gemeinsame Gebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst ist rechtlich unzulässig. Hintergrund ist, dass einer Benutzungsgebühr immer eine der Gebühr entsprechende Leistung gegenüberstehen muss.

Die Leistung der Straßenreinigung ist jedoch nicht identisch mit der Leistung des Winterdienstes. Aus diesem Grund ist eine separate Winterdienstgebühr zu erheben. Damit eine Winterdienstgebühr erhoben werden kann, wurden im Vorfeld die Frontlängen durch die Firma Ge-Komm ermittelt, welche inzwischen vorliegen. Im Rahmen dieser Ermittlung wurde festgestellt, dass sich die Frontlängen als Grundlage für die Straßenreinigungsgebühr ändern. Die Folge hieraus ist eine Verschiebung der Gebührenbelastung in Bezug auf die Straßenreinigungsgebühr.

Außerdem sind gem. § 6 KAG Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanaufstellung ist eine fristgerechte Kalkulation notwendig, da ansonsten die entsprechenden Erträge nicht eingeplant werden können.

Die Folge wäre, dass die Kosten für den Winterdienst die Allgemeinheit zu tragen hat. Aus diesen Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt der Beschluss über die Einführung der Winterdienstgebühr benötigt. Der Vorschlag über die Höhe der Gebühr wird nach Kalkulation durch die Firma Concunia im Rahmen des Finanzausschusses im Dezember näher erläutert.

Herr Jathe führt aus:

- Die Winterdienstgebühren fließen aufgrund einer Rechtsprechung seit 2013 nicht mehr in die Straßenreinigungsgebühren ein – davor waren sie Bestandteil einer einheitlichen Gebühr
- Die Rechtsprechung erfordert nun wegen der Ungleichheit der Leistungen separate Kosten- und Gebührenermittlung. Der „Vorrang einer Gebührenfinanzierung erbrachter Leistungen für die Bürger vor einer dauerhaften Finanzierung aus allg. Steuermitteln erfordert jetzt nach Vorliegen aller Daten die Kalkulation und die Neufestsetzung einer eigenen Gebühr für den Leistungsteil „Winterdienst“. Auch z.B. in Beckum gibt es nun eine Teil-Gebühr separat für Anlieger von Straßen /Verkehrsanlagen an denen „nur“ Winterdienst durchgeführt wird.

Die durchschnittlichen Sachkosten (z.B. Streusalzbeschaffung) und Kosten beauftragter Dritter (z.B. Lohnunternehmer in Ortsteilen/Außenbereichen) sind abhängig vom „Umfang des Winters“: sie variierten zwischen 2013 und 2018 jährlich zwischen ca. 40 und 240 T€, Jahresdurchschnitt rund 91 T€

Hinzu kommen die noch gesondert durch Datenerhebungen (Einsatz-stundenzettel des BBH, Maschinenverzeichnisse) zu ermittelten Positionen:

- Abschreibungen (viele neue Streufahrzeuge / Anhänger in den letzten Jahren angeschafft, Abschreibung der neuen Salzhalle),
- Personalkosten für Winterdienstesätze (beim BBH sind die „Einsatzstunden im Winterdienst“ angefragt)
- kalkulatorische Kosten (Eigenkapitalverzinsung)
- Sich so ergebende Gesamtkosten sind abhängig von Klimabedingungen in den einzelnen Wintern.
- Insgesamt sind aufgrund der aus der Zeit vor 2012 bekannten Erfahrungswerte auch künftig Kosten je Jahr von mindestens 200 bis 300 T€ per anno zu vermuten, die dann wieder über Gebühren auf die konkret begünstigten Grundstückseigentümer umgelegt werden. Detailliertere Angaben sind derzeit noch nicht ermittelt – gerade dieser Datenermittlung und Gebührenberechnung soll der nun vorgelegte Beschluss dienen. Ergebnisse zu Gesamtkosten des Winterdienstes, mögliche Abstufung in den heranzuziehenden Straßen/Verkehrsanlagen, sich daraus ergebende Gebührevorschläge und Methoden zur Abfederung von Gebührensprüngen bei „kalten Wintern“ werden in einer der kommenden Sitzung im Rahmen der Gebührenberatungen dann vorgestellt.

Die Reinigungslänge des Winterdienstes wurde mit 84.000 m Frontlänge ermittelt.

Gebührenpflichtig würden 2.500 Flurstücke, teils deckungsgleich mit der Straßenreinigung, teils auch ausschließlich im Rahmen des Winterdienstes

### **Rechtsgrundlage:**

Es gilt ein Vorrang der Erhebung spezieller Entgelte/Gebühren vor der Steuerfinanzierung von Leistungen

### **§ 77 GO NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
  1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie
  2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

## § 6 Kommunalabgabengesetz KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage **überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen** dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte **Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten** der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 **in der Regel decken**.

### Erläuterung:

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „überwiegend dem Vorteil einzelner Personengruppen dienen“ und „... soll in der Regel die Kosten decken“ sind durch Rechtsprechung und Kommentarliteratur so konkretisiert worden, dass die Winterdienstaufgaben einer Kommune darunterfallen. Der Begriff „soll“ in diesem Sinne heißt „muss, wenn kann“.

63 | 23.09.2019 

## ERSTMALIGE EINFÜHRUNG DER WINTERDIENSTGEBÜHR

**Winterdienstgebühr in umliegenden Kommunen**

Straßenreinigungs- gebühr inkl. Winterdienstgeb.	keine Winterdienstgeb.	eigene Winterdienstgeb.
Drensteinfurt	Ahlen	Sendenhorst
Telgte	Sassenberg	Everswinkel
Beelen	Ennigerloh	Warendorf
	Wadersloh	Beckum
	Rheda-Wiedenbrück	Herzebrock-Clarholz
	Langenberg	Rietberg
		Lippstadt
		Gütersloh

Herr Siebert kommt auf einen Leserbrief in der Tageszeitung „Die Glocke“ zu sprechen, in dem angekündigt sei, die Politik wolle eine Winterdienstgebühr einführen, um den Haushalt zu sanieren. Jedoch sei das Gegenteil der Fall, denn die Politik habe sich dafür stark gemacht, zunächst die Gebühren zu ermitteln.

Herr Jathe ist der Meinung, dass Rat und Verwaltung sich in der Sache nicht gegeneinander ausspielen lassen sollten. Fakt sei, dass die Rechtsprechung eine separate Kosten- und Gebührenermittlung beim Winterdienst fordere. Rat und Verwaltung seien eine Einheit und sollten tunlichst vermeiden, hier Schuldzuweisungen vorzunehmen. Für den Winterdienst fielen Kosten an und die seien gerecht und gesetzmäßig zu verteilen, so Herr Jathe.

Herr Westerwalbesloh ist der Meinung, dass die Problematik behutsam betrachtet werden müsse. Er erkundigt sich, ob Beratungen über eine Winterdienstgebühr im Hinblick auf die anstehenden umfangreichen Haushaltsplanberatungen auf Anfang 2020 verschoben werden könnten. Die

Bürgerinnen und Bürger müssen seiner Meinung nach entlastet werden, eventuell über eine Senkung der Grundsteuer.

Herr Jathe stellt klar, dass eine Entlastung nur erfolgen könne, wenn ein Überschuss im Haushalt bestehe und erläutert die Rechtslage. Auf eine Entscheidung in der Sache Winterdienstgebühre komme es nicht auf 3 Monate an, jedoch sei eine kurzfristige politische Entscheidung nicht erkennbar. Herr Jathe hält es nicht für sinnvoll, eine entsprechende Summe in den Haushaltsplan einzustellen, denn die Mittel würden dann auf jeden Fall fehlen.

Herr Westbrook hält einen Vergleich mit der Handhabung durch andere Kommunen zunächst für sinnvoll.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beauftragt die Verwaltung einstimmig, eine entsprechende Gebührenkalkulation zu erstellen.

**19. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die investive Instandsetzung der Von-Ketteler-Schule  
Vorlage: B 2019/200/4332**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss am 16.09.2019.

Für die oben genannte Maßnahme liegt vom Fachdienst Gebäudemanagement eine fortgeschriebene Kostenschätzung vor. Hiernach liegt das aktuelle Gesamtvolumen der Maßnahme nach Kostenschätzung bei 1.150.000 € gegenüber einem damaligen Gesamtvolumen von 900.000 € bei Maßnahmenfreigabe im Jahr 2018.

Zur weiteren Begründung der Kostensteigerung und des erforderlichen Mehrbedarfes wird auf die entsprechende Sitzungsvorlage M 2019/012/4331 des Finanzausschusses vom 16.09.2019 verwiesen.

Danach sind nach nunmehr insgesamt investiver Veranschlagung der Maßnahme unter Berücksichtigung der bereits zur Verfügung stehenden investiven Mittel in Höhe von 851.724,61 € weitere Haushaltsmittel als überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 298.275,39 € bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist durch eine Minderauszahlung bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Neubau einer Mehrfachsporthalle – in Höhe von 298.275,39 € gewährleistet.

Im Rahmen des Projektes zum Bau der multifunktionalen Mehrfachsporthalle werden über den bisherigen Planungsauftrag hinaus in diesem Jahr nur noch weitere Planungs- und Baukosten für die Verlegung des Kanals kassenwirksam. Die Auftragsvergabe an den Generalunternehmer zum Bau der Halle erfolgt Anfang 2020, diese Kosten sind ab dem Haushaltsjahr 2020 neu zu veranschlagen, so dass dieser Haushaltsansatz in Teilen als Deckung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden kann.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 298.275,39 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Investive Instandsetzung der Von-Ketteler-Schule -. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 298.275,39 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Neubau einer Mehrfachsporthalle -. .

<b>20. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lette</b> <b>Vorlage: T 2019/200/4363</b>
---

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss am 16.09.2019.

Bei der Maßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Lette“ ergeben sich laut Fachdienst Gebäudemanagement für den Bereich der Außenanlagen im Vergleich zur bisherigen Kostenschätzung Mehrkosten in Höhe von insgesamt 250.000 € inklusive Baunebenkosten.

Zur weiteren Begründung der Kostensteigerung und des erforderlichen Mehrbedarfes wird auf die entsprechende Sitzungsvorlage B 2019/012/4362 des Finanzausschusses vom 16.09.2019 verwiesen.

Es wird daher beantragt, weitere Haushaltsmittel als überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 250.000 € bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist durch eine Minderauszahlung bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001 – Neubau einer Mehrfachsporthalle – in Höhe von 250.000 € gewährleistet.

Im Rahmen des Projektes zum Bau der multifunktionalen Mehrfachsporthalle werden über den bisherigen Planungsauftrag hinaus in diesem Jahr nur noch weitere Planungs- und Baukosten für die Verlegung des Kanals kassenwirksam. Die Auftragsvergabe an den Generalunternehmer zum Bau der Halle erfolgt Anfang 2020, diese Kosten sind ab dem Haushaltsjahr 2020 neu zu veranschlagen, so dass dieser Haushaltsansatz in Teilen als Deckung im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellt werden kann.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 250.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2053.7851001 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Lette-. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 250.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2056.7851001- Neubau einer Mehrfachsporthalle-.

<b>21. Maßnahmenfreigaben</b>
-------------------------------

Es liegen keine freizugebenen Maßnahmen vor.

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

<b>22. Verschiedenes</b>
--------------------------

<b>22.1. Mitteilungen der Verwaltung</b>
--

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

**Zirkus Trumpf**

*„Ich möchte kurz Stellung nehmen zur Berichterstattung der Glocke zum Zirkus Trumpf.*

*Anders als von der Zirkusfamilie dargestellt, hat die Verwaltung seit Februar 2019 – also bereits vor dem Auslaufen des Pachtvertrages – klar und unmissverständlich deutlich gemacht, dass eine Nutzung über Ende März hinaus nicht in Frage kommt. Räumungsaufforderungen hat es danach mehrfach gegeben.*

*Mit aller Deutlichkeit möchte ich der Darstellung des Zirkus widersprechen, nach der ein Mitarbeiter der Verwaltung mehrere, darunter kleine Kinder mit einer Räumungsandrohung in Sorge versetzt habe. Tatsächlich haben zwei Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnungswesen am 12. September eine schriftliche Räumungsaufforderung zustellen wollen. Der Versuch blieb erfolglos, weil sie lediglich einen Jugendlichen antrafen. Zu Räumungsandrohungen ist es zu keinem Zeitpunkt gekommen. Kinder sind nicht angetroffen worden.*

*Darüber hinaus gibt es keinen neuen Sachstand. Die Verwaltung bereitet aktuell eine Klage zur Räumung des Platzes vor. Letztlich ist die Verwaltung auf diesen Schritt angewiesen, denn anders als man eventuell vermuten könnte, ist eine Räumung durch die Stadt Oelde selbst nicht möglich. Im vorliegenden Fall bewegen wir uns im privatrechtlichen, nicht im öffentlich-rechtlichen Bereich.“*

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## **22.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop beantwortet zunächst die mit Schreiben vom 14.09.2019 gestellten Fragen der SPD-Fraktion:

### **Skate-u. Bikerpark**

#### **Protokoll APV Juni 2019**

*Die Verwaltung geht davon aus, dass die ausschließliche Ausrichtung auf eine Zielgruppe (z.B. Skater), den vielfältigen Interessen junger Menschen in der Gestaltung von sportlichen Aktivitäten in der Freizeit nicht gerecht wird. In der verwaltungsinternen Abstimmung vom 14. Juni 2019, wurde vereinbart, dass junge Menschen an der Planung wie folgt beteiligt werden:*

- *Die Alte Post soll die möglichen Zielgruppen quantifizieren (Skater, Biker, Inliner, Roller und mögliche weitere Gruppierungen).*
- *Im September/Oktober 2019 wird in der anstehenden Kinder- und Jugendbefragung eine zielführende Fragestellung zur Ausrichtung einer Multifunktionsfläche aufgenommen. (Der Fragebogen wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der vergangenen Woche vorgestellt.)*

*Der Baubetriebshof und das Jugendamt werden geeignete Spielflächen im Hinblick auf Akzeptanz, Kosten und Multifunktionalität (Pumptrack, Parcours, Disc-Golf, Wikinger-Schach...) in Augenschein nehmen. **Aus Sicht der Verwaltung läge Ende 2019 ein Vorschlag zur Abstimmung für die politischen Entscheidungsträger/innen vor.** Die Planung und Umsetzung wäre dann 2020 möglich.*

### **LED-Straßenbeleuchtung (zusätzlich 100.000 Euro)**

*Liste der Stadtwerke Ostmünsterland SO zur Bedarfspriorisierung liegt vor.*

*Die Festlegung der Prioritäten in Form einer Liste wird durch den FD 661 erarbeitet.*

### **Umzäunte Freilauffläche für Hunde**

*Die Maßnahme ist grundsätzlich bereit für eine Umsetzung. im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen 2019 wurde die Maßnahme zunächst ausgesetzt und müsste nunmehr durch die Politik wieder freigegeben werden.*

### **Querungshilfe Geiststraße-Vikarieplatz**

*Gegenwärtig im Ausschreibungsverfahren*

### **Aufhebung mancher Einbahnregelungen für Radfahrer**

#### **Antrag SPD-Fraktion vom 07.09.2018**

*Möglichst alle Einbahnstraßen in Oelde sollen von Fahrradfahrern in beide Fahrtrichtungen genutzt werden können.*

#### **Protokoll APV v. 16.05.2019**

*Herr Leson teilt mit, dass die SPD einen Antrag zur Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für Radfahrer gestellt habe. Das Ordnungsamt und die Polizei haben einen Ortstermin durchgeführt. Aus Sicherheitsgründen sei eine Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für Radfahrer nicht zu verantworten und werde somit nicht realisiert.*

### **Stand der Starkregenüberflutungsmaßnahmen**

*Im Oktober 2016 gab es einen Termin mit Herrn Rieger von der Emscher Wassertechnik GmbH, in dem die Erstellung einer Geländekarte von Oelde diskutiert wurde, um die Fließwege und Gefahren bei Starkregen besser einschätzen zu können. Seitens der Stadt Oelde haben Herr Abel, Jürgen Kingma, Peter Rauch und Frau Gröne teilgenommen.*

*Nach einigen Überlegungen hat man sich aus folgenden Gründen gegen die Erstellung einer Fließwegekarte entschieden:*

- 1. Die Erstellung wäre sehr teuer geworden (mind. 30.000 Euro).*
- 2. Die Ergebnisse wurden - was die Genauigkeit der Datengrundlage und Darstellung angeht - für fragwürdig angesehen.*
- 3. Das Wissen über mögliche Gefährdungsgebiete im Falle eines Starkregens verpflichtet zum Handeln und kann Grundstücke und Immobilien, die dort liegen im ungünstigen Fall abwerten. Man war sich damals nicht sicher, ob man sich dieser Verantwortung stellen kann und sollte.*

*Das Thema müsse nochmals geprüft werden (ohne Kosten, Effekte fragwürdig). Ferner sei eine politische Entscheidung erforderlich.*

### **Sachstand Verfahren „Pfungstenkranz in das immaterielle Kulturerbe NRW“**

*Die SPD-Fraktion hatte zudem um Prüfung gebeten, ob der Oelder Pfungstenkranz in das immaterielle Kulturerbe NRW aufgenommen werden könne. Dazu möchte ich Ihnen nachfolgende Information geben:*

*Die heimischen Volkskundler Herr Hans Rochol und Herr Dr. Burkhard Löher sehen in der Oelder Pfungstenkranztradition kein Alleinstellungsmerkmal. In Münster und weiteren Anrainerkommunen ist die Tradition des Lambertusspiels, ein nahezu identischer Brauch, deutlich länger bekannt, zuerst erwähnt wurde dieser im Jahr 1781. In Oelde ist die Anfangszeit nicht eindeutig geklärt, die bislang bekannteste Beschreibung des Oelder Pfungstenkranz-Brauchtums stammt aus dem Jahr 1908.*

*In Münster wurde Herr Dr. Löher beim Institut für Kulturanthropologie (Volkskunde) vorstellig, doch konnte ein Alleinstellungsmerkmal dort ebenfalls nicht konstatiert werden.*

Hinsichtlich der Rechtslage zur Verantwortlichkeit und Haftbarkeit bei Starkregenüberflutungsmaßnahmen bittet Frau Köß darum, diese weiter zu begleiten, da sich die Rechtslage aufgrund anderer Rechtsprechung ändern könne.

Herr Leson erläutert, dass der „Bemessungsregen“ stets die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sei im Gegensatz zum Katastrophenregen, bei dem man nicht mehr Herr des Verfahrens sei.

Herr Drinkuth kommt auf einen Leserbrief eines Oelder Unternehmens zu sprechen, der sich über die aktuelle schlechte Anbindung an das Telekommunikationsnetz beschwert habe und möchte wissen, ob es noch weitere Beschwerden gebe. Herr Drinkuth bittet die Verwaltung, hier aktiv zu werden und den Breitbandausbau schnellstmöglich in die Umsetzung zu bringen.

Herr Aschhoff teilt mit, dass keine weiteren Beschwerden Gewerbetreibender vorliegen würden. Vielen hätte man mit Funklösungen helfen können. Aufgrund des Leserbriefes sei mit dem betroffenen Firmeninhaber ein persönliches Gespräch geführt worden. Der Betrieb liege leider tatsächlich, als einziger, in einem Funkloch. Hier sei die einzige Möglichkeit der anstehende Breitbandausbau. Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass man als Kommune keinen Einfluss auf die Reihenfolge des Ausbaues habe.

Herrn Pötter ist es ebenfalls wichtig, dass die Verwaltung mit Nachdruck auf den schnellstmöglichen Ausbau bestehen soll, insbesondere für die Industrie, aber auch für private Haushalte, die zum Teil nicht mal einen Festanschluss erhalten würden, weil die Leitungen voll belegt seien. Herr Knop wiederholt, dass der spätere Anbieter allein verantwortlich über die Reihenfolge des Ausbaues entscheide.

Herr Zummersch schildert die derzeitigen verkehrsregelnden Anordnungen entlang der Warendorfer Straße aufgrund der Sperrung ab Kreuzungsbereich Berliner Ring/ Nordring bis zur Einmündung Brandenburger Weg. Er fragt, ob es unbedingt erforderlich sei, an allen Einmündungen der Warendorfer Straße durch Barrieren ein Abbiegen bzw. Weiterfahren bis zur Baustelle zu verhindern bzw. zu behindern. Diese Anordnung wäre doch eventuell erst kurz vor dem Kreisel erforderlich.

Herr Leson führt aus, dass es sich in der Vergangenheit bewährt habe, besser eine Barriere mehr aufzustellen als zu wenig Anordnungen zu treffen. Mit dem Betreiber des Rewe Marktes sei gesprochen worden. Zum Markt werde die Erreichbarkeit nun ausreichend ausgedeutet.

Herr Lücke schildert in diesem Zusammenhang die gefährliche Verkehrssituation in der Rhedaer Straße. Hier finde ein erheblicher Umleitungsverkehr statt, der durch die einseitig beparkte Straße nicht nur erschwert, sondern auch gefährlich würde. Er schlägt vor, hier ein Parkverbot für die Dauer der Sperrung der Warendorfer Straße anzuordnen. Herr Leson sagt zu, die Situation in der Rhedaer Straße zu beobachten. Die Anlieger müssten jedoch das Recht haben, vor ihren Häusern an der Straße zu parken. Die offizielle Umleitung führe über die Wiedenbrücker Straße. Herr Lücke schlägt vor, ein Parken auf der anderen Straßenseite am Bahndamm zuzulassen. Herr Leson führt aus, dass das vorhandene Hochbord dies nicht zulasse und die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Oelde stehe.

Herr Hellweg bestätigt die Ausführungen von Herrn Lücke. Herr Lücke schildert weitere erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen in der Hans-Böckler-Straße, durch die auch der gesamte Linien- und Schulbusverkehr fließe. Herr Bürgermeister Knop sagt Lösungsüberlegungen zu.

Herr Hellweg weist auf einen aktuellen erneuten schweren Unfall auf der A2 in Höhe Anschlussstelle Oelde hin und erkundigt sich, ob es sich nicht doch um einen Unfallschwerpunkt handle, für den Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden sollten. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass diese Angelegenheit schon mehrfach geprüft und auch Herr MdB Sendker um Hilfe gebeten worden sei. Nach wie vor werde dieser Streckenabschnitt nicht als Unfallschwerpunkt eingestuft.

Herr Austrup weist auf die erneute Brücke über den Bergeler Bach hinter dem Baugebiet Weitkamp hin, die nach der Erneuerung nicht 3,50 m breit ist (nur 3,47 m). Die größten Mähdrescher mit einer Spurbreite von 3,50 Metern könnten nun nicht mehr passieren. Herr Leson teilt mit, dass derzeit an einer Lösung gearbeitet werde.

Frau Stepien möchte wissen, wo in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde geregelt sei, dass die Beratung eines Tagesordnungspunktes mittendrin abgebrochen werden könne, um zu einem anderen Tagesordnungspunkt zurückzukehren. Herr Jathe sagt eine Überprüfung zu, weist jedoch darauf hin, dass der Vorsitzende das Recht der Sitzungsleitung innehabe, sofern nichts geregelt sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin